



**Quartalsbericht des
DRSC
für das 4. Quartal 2008**



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

wir können auf ein außerordentliches viertes Quartal 2008 zurückblicken, das mit der dramatischen Beschleunigung der **Finanzmarktkrise** die Welt in Atem gehalten hat. In diesem Zusammenhang ist das Thema „Finanzberichterstattung“ erneut stark in den Mittelpunkt der Diskussion geraten. Der **IASB** hat seine Aktivitäten deutlich intensiviert und bis knapp vor Jahresende Änderungsvorschläge zu IAS 39, IFRS 7 und IFRIC 9 unterbreitet. Hervorzuheben sind zudem die innerhalb weniger Tage im Oktober, unter Aussetzung des Konsultationsprozesses durchgeführten Änderungen an IAS 39, die die Umklassifizierung von Finanzinstrumenten ermöglichen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf den Mitgliederkommentar zu diesem Thema auf Seite 4 aufmerksam machen. Darüber hinaus wurde der erste Teil des Quartalsberichts **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC** aus aktuellem Anlass um eine Rubrik **d) Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise im Überblick** erweitert, welche die wichtigsten zurückliegenden Aktivitäten des IASB aufgrund der Finanzmarktkrise in chronologischer Reihenfolge zusammenfasst. In einer Mitteilung des DSR, die Sie auf Seite 41 herunterladen können, finden Sie zudem eine Zusammenfassung der weiteren von IASB und FASB geplanten Maßnahmen sowie eine Übersicht über die Aktivitäten des **DSR** und des **RIC** im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise seit Dezember 2007.



Neben den Ereignissen um die Finanzmarktkrise, die das abgelaufene Quartal und damit den gesamten Quartalsbericht stark prägen, sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die **SEC** Mitte November die im August 2008 angekündigten Vorschläge für einen Fahrplan für die mögliche IFRS-Anwendung durch US-Emittenten veröffentlicht hat. Die Vorschläge können bis zum 19. Februar 2009 kommentiert werden.

Darüber hinaus hat die **EFRAG** im Dezember ihren finalen Bericht zur Umstrukturierung vorgelegt. Erklärtes Ziel der Umstrukturierung der EFRAG ist es, die Position Europas im Bereich der externen Finanzberichterstattung zu stärken und den Einfluss auf den internationalen Standardsetzungsprozess zu verbessern. Aus Sicht des DRSC ist dieses Ziel grundsätzlich zu begrüßen.

Im Hinblick auf die Aktivitäten des **DRSC** im abgelaufenen Quartal, möchte ich Sie besonders auf eine organisatorische Neuerung aufmerksam machen. Der DSR wird ab Januar 2009 seine monatlichen Sitzungen öffentlich abhalten. Um die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, ist in den vergangenen Monaten intensiv gearbeitet worden. Die Vorbereitungen konnten wie geplant abgeschlossen werden, so dass Sie ab 2009 die Möglichkeit haben, die Sitzungen des DSR vor Ort oder per Live-Audio-Übertragung zu verfolgen. Weitere Details hierzu finden Sie auf unserer Website und in diesem Quartalsbericht auf Seite 41. Für die Premiere am 5. Januar 2009 wünsche ich Ihnen, liebe Mitglieder des DRSC und Interessierte der Rechnungslegung, und uns gutes Gelingen und interessante Diskussionen!

Einen guten Start und ein erfolgreiches neues Jahr 2009!

Ihr Prof. Dr. Manfred Bolin



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	20
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	28
Termine & Personalia & Sonstiges	45

Impressum

Herausgegeben am 30. Dezember 2008

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Prof. Dr. Manfred Bolin
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 13
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: bolin@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow

Satz & Layout:

Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2008 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Amendment IAS 39: Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Das IASB hat im Oktober 2008 Änderungen zu IAS 39 bezüglich der Umklassifizierung von zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerten verabschiedet. Damit einhergehend wurden die Offenlegungsanforderungen des IFRS 7 hinsichtlich der Angaben zur Umklassifizierung erweitert.

Auslöser für die ungewöhnlich schnell umgesetzten Änderungen – ohne die Publikation eines zur öffentlichen Kommentierung stehenden Exposure Drafts – sowie das zwei Tage später erfolgte Endorsement durch die EU waren die abweichenden Regelungen gegenüber US GAAP, die als eine Benachteiligung für IFRS-Bilanzierer erachtet wurden. Auch wenn die Abweichung bereits seit Jahren bestand, hat diese erst durch die Finanzmarktkrise an Bedeutung gewonnen. Mit den vorgenommenen Änderungen wurde daher eine begrüßenswerte Annäherung an die diesbezüglichen US GAAP-Regelungen erzielt.

Die erweiterten Möglichkeiten zur Umkategorisierung beziehen sich zum einen auf die Umklassifizierung aus dem Handelsbestand (Held for Trading) in außergewöhnlichen Umständen und zum anderen aus der Kategorie „Available for Sale“ oder „Held for Trading“ in die Kategorie „Loans and Receivables“, sofern kein aktiver Markt vorliegt, eine längerfristige Halteabsicht besteht und die weiteren Anforderungen an die Kategorie erfüllt sind.

Die Änderungen des IAS 39 sind positiv zu bewerten, da die Möglichkeit geschaffen wurde, geänderte Halteabsichten für finanzielle Vermögenswerte, die sich z.B. infolge der Finanzmarktkrise ergeben haben, auch bilanziell abzubilden. Aufgrund illiquide gewordener Märkte kann z.B. die kurzfristige Veräußerungsabsicht für finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „Held for Trading“ entfallen, weshalb eine andere Kategorie die wirtschaftliche Intention des Unternehmens besser widerspiegelt. Dies gilt auch für die Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte aus der Katego-

rie „Available for Sale“ in die Kategorie „Loans and Receivables“, für die in Anbetracht des Marktumfelds nunmehr eine längerfristige Halteabsicht besteht und für die daher die fortgeführten Anschaffungskosten den sachgerechteren Bewertungsmaßstab darstellen.



Erfolgs- oder Eigenkapitalwirkungen ergeben sich im Zeitpunkt der Umkategorisierung nicht, da diese stets mit dem aktuellen Fair Value, der die neuen fortgeführten Anschaffungskosten darstellt, vorzunehmen ist. Unterschiede in der Bewertung wirken sich erst in den Folgeperioden aus. Dabei ist auch nach einer Umkategorisierung Ausfallrisiken durch die Bildung erforderlicher Impairments Rechnung zu tragen.

Durch die erweiterten Offenlegungsanforderungen wird gewährleistet, dass dem Bilanzleser die benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Auswirkungen der Umklassifizierung sowohl in der Periode der Umklassifizierung als auch in den Folgeperioden nachvollziehen zu können. Für Unternehmen, die von der Umkategorisierung Gebrauch machen, werden daher umfangreiche Nebenrechnungen erforderlich sein, um die für die Offenlegung benötigten Werte bereitstellen zu können.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die erweiterten Möglichkeiten der Umkategorisierung zu befürworten sind, jedoch nicht zu vernachlässigen ist, welche Anforderungen an die Folgebewertung und Offenlegung gestellt werden.

*Hermann Rave
Head of Group Accounting,
Commerzbank AG**

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: Oktober 2008) sieht wie folgt aus:

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated publication of final document
		2008 Q4	2009 Q1	2009 Q2	2009 H2	2010	
New standards and major projects							
Common control transactions							TBD
Consolidation		ED			IFRS		
Derecognition			ED		IFRS		
Emissions trading schemes					ED	IFRS	
Fair value measurement guidance	DP			ED		IFRS	
Financial instruments with characteristics of equity	DP				ED		2011
Financial statement presentation	DP					ED	2011
Government grants ³							TBD
IFRS for private entities	ED		IFRS				
Income taxes			ED			IFRS	
Insurance contracts	DP				ED		2011
Leases			DP			ED	2011
Liabilities ⁴	ED				IFRS		
Management commentary	DP		ED		CG		
Post-employment benefits (including pensions)	DP				ED		2011
Revenue recognition		DP				ED	2011
Amendments to standards							
Annual improvements 2007-2009	ED			IFRS			
Annual improvements 2008-2010					ED	IFRS	
Discontinued operations (IFRS 5)	ED			IFRS			
Earnings per share (IAS 33)	ED				IFRS		
Financial instruments: enhanced disclosures (IFRS 7)	ED		IFRS				
First-time adoption of IFRSs (IFRS 1): additional exemptions	ED				IFRS		
Joint ventures	ED			IFRS			
Related party disclosures (IAS24)	ED	ED			IFRS		
Share-based payment: group cash-settled transactions (IFRS 2 and IFRIC 11)	ED		IFRS				
Conceptual Framework ⁵							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics	ED			Final chapter			
Phase B: Elements and recognition					DP	ED	TBD
Phase C: Measurement					DP	ED	TBD
Phase D: Reporting entity	DP				ED		TBD
Phase E: Presentation and disclosure							
Phase F: Purpose and status							
Phase G: Application to not-for-profit entities							
Phase H: Remaining issues							



IASB & IFRIC

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated publication of final document
		2008 Q4	2009 Q1	2009 H2	2009 H2	2010	
RESEARCH							
Extractive activities		DP					TBD
Financial instruments (replacement of existing standards) ⁶	DP	AD RT	AG				TBD
Intangible assets ⁷							TBD

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); AG = Advisory Group; CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; TBD = To be determined

Notes:

1. These projects are part of the Memorandum of Understanding that sets out the milestone that the FASB and the IASB have agreed to achieve in order to demonstrate standard-setting convergence.
2. These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, in each case the IASB has committed to improve the related IFRSs.
3. Work on this project has been suspended.
4. The project on *liabilities* deals with proposed amendments to IAS 37.
5. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project.
6. The IASB and the FASB will hold roundtables on reporting issues arising from the global financial crisis. They will also form an advisory group to consider how improvements in financial reporting could help enhance investor confidence in financial market. Before an agenda decision they will also consider responses to the discussion paper *Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*.
7. In December 2007 the IASB decided not to add this project to its active agenda.

Hinweis: Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im letzten Board-Meeting (14.-17. Oktober 2008) genehmigten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → IFRS → Projektübersicht / Projektdarstellungen.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können. einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① ED IFRIC 9 & IAS 39	Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39	21. Januar 2009
② ED IFRS 7	Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7	15. Januar 2009
③ ED IFRS 1	Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1	23. Januar 2009
④ ED IFRS 5	Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5	23. Januar 2009
⑤ ED IAS 24	Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24	13. März 2009
⑥ ED 10	Consolidated Financial Statements	20. März 2009



IASB & IFRIC

7	DP IAS 1	Preliminary Views on Financial Statement Presentation	14. April 2009
8	DP IAS 11/ IAS 18	Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers	19. Juni 2009

1 ED IFRIC 9 & IAS 39 – Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39

Am 22. Dezember 2008 hat der IASB einen Entwurf herausgegeben, der Änderungen an IFRIC 9 *Reassessment of embedded derivatives* und IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* hinsichtlich der Behandlung von eingebetteten Derivaten enthält. Danach hat ein Unternehmen zu prüfen, ob ein in einen Basisvertrag eingebettetes Derivat von diesem zu trennen ist, wenn das gesamte hybride Finanzinstrument in Anwendung der Änderungen an IAS 39 vom Oktober 2008 aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert umklassifiziert wird. Bei dieser Prüfung sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartner des Finanzinstrumentes geworden ist, maßgeblich. Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit einer getrennten Bilanzierung des Derivats, ist dessen beizulegender Zeitwert aber nicht verlässlich bestimmbar, so muss das gesamte hybride Instrument in der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert verbleiben.

Der Entwurf kann bis zum 21. Januar 2009 kommentiert werden.

2 ED IFRS 7 – Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7

Am 23. Dezember 2008 hat der IASB einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen zu IFRS 7 veröffentlicht. Im Entwurf werden weitere Angabepflichten zu gehaltenen Schuldinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, vorgeschlagen. Diese sehen die Angabe der Auswirkungen auf das Vorsteuerergebnis vor, falls sämtliche Instrumente zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden. Weiterhin sind gemäß den Vorschlägen für alle Schuldinstrumente, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der beizulegende Zeitwert, die fortgeführten Anschaffungskosten und der Buchwert, mit dem diese Instrumente tatsächlich in der Bilanz angesetzt sind, anzugeben. Für alle Angaben ist eine tabellarische Übersicht vorgesehen.

Der Entwurf kann bis zum 15. Januar 2009 kommentiert werden.

3 ED IFRS 1 – Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1

Der IASB hat am 25. September 2008 einen Entwurf herausgegeben, in dem weitere Vereinfachungen für IFRS-Erstanwender vorgeschlagen werden. Die Änderungen gehen auf Empfehlungen des kanadischen Standardsetzers (AcSB)



IASB & IFRIC

zurück, die bereits im Zusammenhang mit der letzten IFRS 1 sowie IAS 27 betreffenden Änderung angebracht wurden.

Im Besonderen richten sich die Vereinfachungen an Erstanwender aus der Öl- und Gasindustrie. Der Entwurf schlägt im Einzelnen vor:

- Unternehmen, die die Vollkostenmethode nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen anwenden, von der rückwirkenden Anwendung der IFRS für Gas- und Ölvermögenswerte zu befreien;
- Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten, die einer Preisregulierung unterliegen, von der rückwirkenden Anwendung der IFRS auf bestimmte Sachanlagen zu befreien;
- Unternehmen mit bestehenden Leasingverträgen, die in Übereinstimmung mit IFRIC 4 *Determining whether an Arrangement contains a Lease* bilanziert werden, von der Neueinschätzung der Klassifizierung dieser Verträge nach den IFRS auszunehmen, wenn dieselbe Klassifizierung vorher schon in Übereinstimmung mit den zuvor angewandten Rechnungslegungsstandards vorgenommen wurde.

Der IASB hat Ende November eine strukturell komplett überarbeitete Version von IFRS 1 veröffentlicht, die auf einen Vorschlag im Rahmen des ersten Zyklus des Annual Improvements Process-Projekts (Exposure Draft Oktober 2007) zurückgeht (vgl. dazu den Abschnitt **c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008**, S. 13 f.). Die oben dargestellten Änderungsvorschläge zu IFRS 1 basieren auf der vor der Neustrukturierung von IFRS 1 gültigen Version des Standards.

Der IASB hat aufgerufen, den Entwurf bis zum 23. Januar 2009 zu kommentieren.

4 ED IFRS 5 – Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5

Der IASB hat am 25. September 2008 einen Entwurf zur Änderung von IFRS 5 *Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations* veröffentlicht. Damit wird eine Änderung der Definition aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie die Einführung zusätzlicher Anhangangaben vorgeschlagen. Der Standardentwurf ist das vorläufige Ergebnis eines gemeinsam mit dem FASB durchgeführten Projekts zur Vereinheitlichung oben genannter Definition sowie der Anhangangaben.

Unter aufgegebenen Geschäftsbereichen werden Teile eines Unternehmens verstanden, von denen sich dieses getrennt hat oder die es zur Veräußerung hält. Über diese Bereiche wird grundsätzlich getrennt von den laufenden Geschäftsbereichen berichtet. Die neue Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs wird dahingehend modifiziert, dass es sich entweder um ein veräußertes oder zur Veräußerung gehaltenes Geschäftssegment (operating segment) i.S. von IFRS 8 oder ein bereits zum Erwerbszeitpunkt zur Veräußerung gehaltenen Geschäftsbereich (business) i.S. von IFRS 3 handeln muss. Insofern wird die Konsistenz zwischen bestehenden Standards verbessert.



IASB & IFRIC

Es wird erwartet, dass nach der vorgeschlagenen Standardänderung weniger Bereiche als bisher die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen. Durch erweiterte Anhangangaben soll sichergestellt werden, dass dennoch über Bereiche berichtet wird, die aufgegeben wurden oder werden sollen, die jedoch nicht unter die neue Definition fallen.

Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft läuft bis zum 23. Januar 2009.

5 ED IAS 24 – Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24

Im Februar 2007 hatte der IASB einen Entwurf mit Änderungen zu IAS 24 vor allem im Hinblick auf staatlich kontrollierte Unternehmen und die begrifflichen Abgrenzungen von nahe stehenden Unternehmen und Personen veröffentlicht (Amendments to IAS 24 *Related Party Disclosures* – State-controlled Entities and the Definition of a Related Party). Gemäß diesen Vorschlägen wären von einem gemeinsamen Staat beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen von den Angabepflichten nach IAS 24 unter bestimmten Voraussetzungen befreit. Die beim IASB eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Entwurf machten jedoch deutlich, dass im Rahmen der Umsetzung dieser Regelungen erhebliche Anwendungsprobleme entstehen würden.

Im Zuge der anschließenden Erörterungen entschied sich der IASB für eine neu strukturierte Ausnahmeregelung, die einen sog. „Re-Exposure“ notwendig gemacht hat. Diesen neuen Exposure Draft hat der IASB am 11. Dezember 2008 veröffentlicht.

Der in dem überarbeiteten Exposure Draft vorgeschlagene neue Ansatz sieht eine grundsätzliche Befreiung staatlich kontrollierter Unternehmen von der Angabepflicht nach IAS 24 in Bezug auf Geschäftsvorfälle mit diesem Staat und anderen staatlich kontrollierten Unternehmen vor – unabhängig von einer tatsächlichen Einflussnahme im Rahmen solcher Beziehungen. Stattdessen werden diese staatlich kontrollierten Unternehmen verpflichtet, ausdrücklich zu erklären, dass ihr Abschluss durch den Umstand beeinflusst ist, dass sie im Staatsbesitz stehen und sie nicht feststellen können, welche Geschäftsvorfälle unter dem Einfluss ihres Eigentümers zustande gekommen sind.

Darüber hinaus sind in dem Exposure Draft einige Definitionen in Bezug auf nahe stehende Unternehmen und Personen eingefügt bzw. angepasst worden, die zum Teil im Exposure Draft vom Februar 2007 irrtümlich entfernt worden waren.

Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft endet am 13. März 2009.

6 ED 10 – Consolidated Financial Statements

Im Juni 2003 nahm der IASB das Projekt „Consolidation“ auf seine Agenda. Eine Zielsetzung des Projekts ist die Zusammenfassung der derzeit in IAS 27 und SIC-12 enthaltenen Regelungen in einem Standard.



IASB & IFRIC

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sowie den Empfehlungen des Financial Stability Forums hat der IASB die Arbeiten an diesem Projekt beschleunigt. Darüber hinaus wurden weitere Ziele definiert. Neben der oben bereits erwähnten Integration des SIC-12 in den IAS 27 soll eine für alle Unternehmen einheitlich anwendbare Kontroll-Definition implementiert werden. Zudem sollen erweiterte Angaben zu konsolidierten und nicht konsolidierten Unternehmen gefordert werden.

Der IASB hat am 18. Dezember 2008 den Exposure Draft „Consolidated Financial Statements“ veröffentlicht, der u.a. Folgendes enthält: Nach der zentralen Kontroll-Definition liegt ein Mutter-Tochter-Verhältnis dann vor, wenn das Mutterunternehmen die Macht hat, die Aktivitäten des Tochterunternehmens zu lenken, um daraus Rückflüsse für sich zu generieren. Dies stellt insofern eine Erweiterung der Kontroll-Definition dar, da es nicht mehr nur – wie gegenwärtig nach IAS 27 – auf die Bestimmung der strategischen Geschäfts- und Finanzierungspolitik ankommt, sondern auf die Aktivitäten allgemein. Mit dieser Erweiterung fallen nun grundsätzlich auch die Zweckgesellschaften unter den Kontroll-Begriff. Dies ist nach dem gegenwärtigen IAS 27 nicht der Fall, da die strategische Geschäfts- und Finanzierungspolitik bei Zweckgesellschaften in der Regel festgelegt bzw. vorherbestimmt ist und daher nicht mehr bestimmt werden kann.

Die Angabepflichten werden im Exposure Draft im Vergleich zum aktuellen IAS 27 im Wesentlichen dadurch konkretisiert und erweitert, dass nunmehr explizit umfangreiche Angaben zu Risiken aus nicht konsolidierten Zweckgesellschaften sowie Angaben zu den Einschätzungen des Managements bezüglich konsolidierter und nicht konsolidierter Unternehmen gefordert werden.

Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft endet am 20. März 2009.

7

DP IAS 1 – Preliminary Views on Financial Statement Presentation

Der IASB hat am 16. Oktober 2008 ein Diskussionspapier mit dem Titel „Preliminary Views on Financial Statement Presentation“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um das Ergebnis der zweiten Phase des IASB-/FASB-Projekts „Financial Statement Presentation“.

Das gemeinsame Projekt von IASB und FASB ist in zwei Teile gegliedert. In der Phase A des Projekts wurde im Wesentlichen die Frage behandelt, welche Bestandteile ein Jahresabschluss haben muss und welche Informationen diese Bestandteile grundsätzlich enthalten sollten. Als Ergebnis dieser Phase hat der IASB im November 2007 einen Standard zur Änderung des IAS 1 veröffentlicht. Dieser soll in Kürze „endorsed“ werden.

Der zweite Teil des Projekts – zu dem nun ein Diskussionspapier vorliegt – befasst sich mit der Darstellung der Informationen in sämtlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses. Das Diskussionspapier enthält unter anderem einen Vorschlag für ein Standardformat der Bestandteile des Abschlusses. Des Weiteren spricht sich der IASB für die Anwendung der direkten Methode zur Darstellung der Cashflows sowie für die Einführung eines „reconciliation schedule“ zur anschaulichen Überleitung der Cashflows zum „comprehensive income“ aus.



IASB & IFRIC

Zu beachten ist, dass der IASB im nun vorliegenden Diskussionspapier nicht alle Fragen adressiert, die ursprünglich Bestandteil der zweiten Phase des Projekts „Financial Statement Presentation“ sein sollten. Insbesondere geht das Diskussionspapier nicht auf Fragen der Notwendigkeit eines sogenannten „recycling“ ein.

Das Diskussionspapier kann bis zum 14. April 2009 von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden.

8 DP IAS 11/IAS 18 – Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers

Der IASB und der FASB haben am 19. Dezember 2008 ein gemeinsames Diskussionspapier zu Fragen der Ertragsvereinnahmung veröffentlicht.

Informationen über den Ertrag eines Unternehmens sind für Adressaten der Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Die IFRS und die US GAAP enthalten derzeit unterschiedliche und allgemein als überarbeitungswürdig angesehene Vorschriften zur Ertragsvereinnahmung.

IASB und FASB haben sich deshalb das Ziel gesetzt, einen für IFRS und US GAAP einheitlichen Ansatz der Ertragsvereinnahmung zu entwickeln, der für unterschiedliche Branchen anwendbar ist. Der nun veröffentlichte Vorschlag sieht vor, dass ein Unternehmen erst dann Ertrag erfassen kann, wenn die vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungsverpflichtung erfüllt wurde. Dies ist der Fall, wenn das vereinbarte Gut geliefert bzw. die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Nach Ansicht von IASB und FASB wird dieser Vorschlag für weite Teile von Liefer- und Leistungsverpflichtungen zu keiner veränderten Ertragsvereinnahmung führen, da sich der vorgeschlagene Ansatz zum Teil bereits in bestehenden Vorschriften findet. Eine Klarstellung des Grundsatzes sowie dessen einheitliche Anwendung auf sämtliche Arten von Transaktionen sollen jedoch zukünftig die Vergleichbarkeit und Aussagefähigkeit der Ertragsgröße erhöhen.

Das Diskussionspapier stellt den skizzierten Ansatz und die sich daraus ergebenden Implikationen vor. Die interessierte Öffentlichkeit wird gebeten, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. IASB und FASB planen, einen Standard auf der Basis des vorgeschlagenen Modells zu entwickeln.

Die Kommentierungsfrist für das Diskussionspapier läuft bis zum 19. Juni 2009.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		



IASB & IFRIC

Aktuelle Veröffentlichungen der IASC Foundation mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
IASCF Constitution	Review of the Constitution, Identifying issues for Part 2 of the Review	31. März 2009

IASCF Constitution – Review of the Constitution, Identifying issues for Part 2 of the Review

Die Trustees der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) haben Anfang Dezember 2008 den zweiten Teil ihrer Vorschläge im Zusammenhang mit dem sog. „Constitution Review“ veröffentlicht.

Die Satzung (constitution) der IASCF, die neben der Governance-Struktur auch die Verfahrensabläufe der IASCF und ihres unabhängigen Standardsetzungsgremiums, des IASB, enthält, ist im fünfjährigen Turnus einer Überprüfung zu unterziehen. Da die Trustees zwei Bereiche des „Constitution Review“, im Einzelnen den Bereich Governance und öffentliche Rechenschaftslegung sowie den Bereich Anzahl und Zusammensetzung der IASB-Mitglieder als zu wichtig erachteten, um mit der Änderung bis 2010 zu warten, wurde der „Constitution Review“ in zwei Teile untergliedert. Die genannten wesentlichen Themen wurden als Teil 1 des „Constitution Review“ vorgezogen und im Juli 2008 zur Stellungnahme veröffentlicht, so dass die daraus resultierenden neuen Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2009 wirksam werden können.

Der im Dezember 2008 veröffentlichte zweite Teil geht auf alle Bereiche der Satzung ein, die im ersten Teil des „Constitution Review“ nicht adressiert wurden. Als einleitenden Schritt des zweiten Teils erbitten die Trustees Stellungnahmen zu allen Bereichen, von denen die Stellung nehmenden Parteien der Ansicht sind, dass diese der Aufmerksamkeit des Constitution Committees oder der anderen Trustees bedürfen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die generelle Zielsetzung der IASCF, die Notwendigkeit eines Konsultationsprozesses (due process) in Dringlichkeitsfällen, die Ausgestaltung der Finanzierung sowie der Standardsetzungsprozess durch den IASB.

Die Kommentierungsfrist für die unterbreiteten Vorschläge zum zweiten Teil endet am 31. März 2009.

Die Trustees gehen davon aus, dass endgültige Entscheidungen über den zweiten Teil des Reviews entsprechend des von ihnen veröffentlichten Zeitplans in ihrer Sitzung im Oktober 2009 getroffen werden, so dass die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2010 wirksam werden können.



c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008

Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures – Reclassification of Financial Assets and Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition

Am 13. Oktober 2008 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* und IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures – Reclassification of Financial Assets*, die die Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente ermöglichen. Diese Änderungen stellen eine Reaktion des IASB auf die Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise dar und berücksichtigen gleichfalls Forderungen der Europäischen Union, für europäische Finanzinstitutionen gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für nach US-amerikanischen Vorschriften bilanzierende Unternehmen hinsichtlich der Möglichkeit einer Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte zu schaffen.

Die Änderungen an IAS 39 erlauben es Unternehmen, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte unter bestimmten Umständen aus den Kategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ und „zur Veräußerung verfügbar“ umzuklassifizieren. Die Bilanzierung erfolgt dann nicht mehr zum beizulegenden Zeitwert, sondern zu fortgeführten Anschaffungskosten, die sich nach dem beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt der Umklassifizierung bestimmen. Die Umklassifizierungen können dabei rückwirkend zum 1. Juli 2008 erfolgen. Dabei haben die Unternehmen zusätzliche Angabepflichten zu beachten. Aufgrund der Notwendigkeit, diese Änderungen durch die weitere Verschlimmerung der Finanzmarktkrise bereits im dritten Quartal 2008 anwenden zu können, wurde in diesem Fall der sonst übliche Konsultationsprozess (due process) des IASB ausgesetzt. Die EU-Kommission hat die Änderungen am 15. Oktober 2008 in europäisches Recht übernommen.

Am 27. November 2008 hat der IASB eine Aktualisierung dieser Änderungen (Reclassification of Financial Assets – Effective Date and Transition) veröffentlicht. Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen – wie bereits in der Oktoberausgabe des IASB-Update dargestellt – nochmals verdeutlicht. Umklassifizierungen, die am oder nach dem 1. November 2008 erfolgen, werden zum Zeitpunkt der Umklassifizierung wirksam. Umklassifizierungen, die vor dem 1. November 2008 erfolgt sind, können zum 1. Juli 2008 oder einem späteren Zeitpunkt wirksam werden. Eine Umklassifizierung kann nicht rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2008 wirksam werden.

IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards (revised version)

Der IASB hat am 27. November 2008 eine überarbeitete Version des IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* (Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards) veröffentlicht. Hintergrund der Überarbeitung von IFRS 1 ist die durch häufige Änderungen bedingte zunehmende Komplexität und Unübersichtlichkeit des Standards. Wiederholte Ände-



IASB & IFRIC

rungen von IFRS 1 sind dadurch erforderlich, dass Übergangsvorschriften, die aus Änderungen anderer oder der Veröffentlichung neuer Standards und Interpretationen resultieren, gemäß IFRS 1.9 explizit in IFRS 1 aufgenommen werden müssen, damit sie auch vom IFRS-Erstanwender genutzt werden können.

In der im November 2008 veröffentlichten Fassung von IFRS 1 ist der Standard vollständig neu strukturiert worden, ohne dabei inhaltliche Änderungen an den Regelungen für IFRS-Erstanwender vorzunehmen. Ziel der Neustrukturierung ist es, den Standard klarer und übersichtlicher zu gestalten sowie die Integration künftiger Ausnahme- und Befreiungsregelungen zu vereinfachen.

Das wesentliche Element dieser Neustrukturierung ist die Trennung der allgemeinen und der spezifischen Regelungen des Standards. Zu diesem Zweck werden die allgemein gültigen Regelungen (wie bspw. Anwendungsbereich, allgemeine Ansatz- und Bewertungsvorschriften) im Hauptteil zusammengefasst. Die spezifischen Regelungen, die sich auf Befreiungen und Ausnahmen von Regelungen einzelner IFRS beziehen, werden aus diesem Hauptteil ausgegliedert und in verschiedenen Anhängen am Ende von IFRS 1 platziert. Die Anhänge sind zudem nach der Art der Regelung geordnet, beginnend mit den verpflichtend anzuwendenden Ausnahmeregelungen (Appendix B: Ausnahmen von der retrospektiven Anwendung anderer IFRS), gefolgt von den optional anzuwendenden Befreiungsregelungen. Für die wahlweise anzuwendenden Befreiungsregelungen besteht weiterhin die Besonderheit, dass sie nach permanenten (Appendix D: Befreiungen von anderen IFRS) und zeitlich befristeten Regelungen (Appendix E: Befristete Befreiungen von den IFRS), die nur für IFRS-Erstanwender bestimmter Jahre relevant sind, unterschieden werden. Es ist vorgesehen, die zeitlich befristeten Regelungen jeweils nach Ablauf aus IFRS 1 zu entfernen.

Der überarbeitete IFRS 1 ersetzt den gegenwärtigen IFRS 1 und ist von Unternehmen anwendbar, die ab dem 1. Juli 2009 erstmalig einen IFRS-Abschluss erstellen. Die frühere Anwendung ist zulässig.

IFRIC 17 – Distributions of Non-cash Assets to Owners

Das IFRIC hat am 27. November 2008 die Interpretation IFRIC 17 *Distributions of Non-cash Assets to Owners* (Sachdividenden an Eigentümer) veröffentlicht. Der Anwendungsbereich der Interpretation bezieht sich auf unbare Ausschüttungen des Unternehmens an die Anteilseigner oder auf solche Dividenden, bei denen den Anteilseignern ein Wahlrecht zwischen barer oder unbarer Dividende eingeräumt wird.

Die Interpretation regelt die Bilanzierung einer solchen Verbindlichkeit zur Sachdividendenausschüttung, die zu dem Zeitpunkt anzusetzen ist, ab dem die Ausschüttung nicht mehr im Ermessen des Unternehmens steht (dies kann in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Vorschriften der Dividendenbeschluss oder die Bekanntmachung einer solchen Dividende sein). Die Dividendenverpflichtung ist zu diesem Zeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert der zu übertragenden Nettovermögenswerte erfolgsneutral zu erfassen. Zum Ende einer jeden folgenden



IASB & IFRIC

Berichtsperiode und am Tag der Ausschüttung ist der Buchwert der Dividendenverpflichtung darüber hinaus – ebenfalls erfolgsneutral – an den jeweils beizulegenden Zeitwert des zu übertragenden Vermögenswertes anzupassen. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswertes und der Dividendenverpflichtung ist bei Ausschüttung und der daraus resultierenden Ausbuchung des Vermögenswertes sowie der Verbindlichkeit erfolgswirksam zu erfassen.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von IFRIC 17 wurde zudem IFRS 5 angepasst. Der Anwendungsbereich dieses Standards bezieht sich nunmehr auch auf zur Ausschüttung vorgesehene Vermögenswerte. Langfristige, als zur Ausschüttung klassifizierte Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) sind gemäß des neu in IFRS 5 eingefügten Paragraphen 15A zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen.

Die Interpretation ist erstmals in der Berichtsperiode eines am 1. Juli 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

d) Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise im Überblick

„IASB Staff Position“ zur SEC-/FASB-Verlautbarung zur Fair Value-Bilanzierung (2.10.2008)

Am 30. September 2008 haben SEC und FASB eine gemeinsame Verlautbarung zu Zweifelsfragen der Fair Value-Bilanzierung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation herausgegeben. Diese Verlautbarung stellt keine Ergänzung von SFAS 157 *Fair Value Measurements* dar, sondern enthält zusätzliche Leitlinien zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes in inaktiven Märkten in Form von Fragen und Antworten. Der IASB-Mitarbeiterstab hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 2. Oktober 2008 erklärt, dass die Leitlinien in dieser Verlautbarung mit IAS 39 übereinstimmen.

IASB erlaubt Umklassifizierung von Finanzinstrumenten (13.10.2008)

Der IASB veröffentlichte am 13. Oktober 2008 Änderungen an IAS 39 und IFRS 7, durch die die Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente ermöglicht wird. Ausführliche Informationen zu diesen Änderungen finden Sie unter **c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008**, S. 13.



IASB & IFRIC

IASB veröffentlicht ED „Improving Disclosures about Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 7“ (15.10.2008)

Am 15. Oktober 2008 hat der IASB den [Exposure Draft „Improving Disclosures about Financial Instruments: Proposed amendments to IFRS 7“](#) veröffentlicht. Zielsetzung ist die Verbesserung der Information von Investoren und anderen Abschlussadressaten über die Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten und über das Liquiditätsrisiko. Während die Angaben zur Fair Value-Bewertung eine Reaktion des IASB auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise und hierbei insbesondere die Empfehlungen des Financial Stability Forum darstellen, resultieren die Änderungen zu den Angaben zum Liquiditätsrisiko im Wesentlichen aus den Erfahrungen der erstmals verpflichtenden Anwendung des IFRS 7 im Geschäftsjahr 2007.

Der ED sieht in Anlehnung an die in SFAS 157 enthaltenen Regelungen vor, die folgende dreistufige Fair Value-Hierarchie in den IFRS 7 einzuführen:

Ebene 1	Fair Values, die mit Hilfe von in aktiven Märkten für das gleiche Instrument notierten Preisen bestimmt werden;
Ebene 2	Fair Values, die mit Hilfe von in aktiven Märkten für ähnliche Instrumente notierten Preisen oder mit Bewertungsmethoden bestimmt werden, bei denen die für die Wertermittlung wesentlichen Inputdaten auf beobachtbaren Marktdaten beruhen;
Ebene 3	Fair Values, die mit Bewertungsmethoden bestimmt werden, bei denen ein oder mehrere für die Wertermittlung wesentliche Inputdaten auf nicht beobachtbaren Daten beruhen.

Die Fair Values von Finanzinstrumenten sind entsprechend dieser dreistufigen Hierarchie anzugeben. Dies betrifft Finanzinstrumente, die zum Fair Value in der Bilanz angesetzt sind und solche, die nicht zum Fair Value angesetzt sind. Für Finanzinstrumente, die zum Fair Value in der Bilanz angesetzt sind, werden für die Fair Values in Ebene 3 im ED weitere Angaben gefordert. Diese beinhalten eine Überleitung der Fair Values vom Beginn zum Ende der Periode, zusätzliche Angaben zu in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Fair Value-Änderungen sowie Transfers aus und in Ebene 3.

In Bezug auf das Liquiditätsrisiko erfolgt eine Unterscheidung nach derivativen und nicht-derivativen Finanzverbindlichkeiten. Für erstere sieht der ED eine Analyse der Restlaufzeiten entsprechend dem Risikomanagement des Unternehmens für diese Instrumente hinsichtlich des Liquiditätsrisikos vor. Für nicht-derivative Finanzverbindlichkeiten bleibt es bei der bisherigen Darstellung der Restlaufzeiten auf Basis der vertraglich vereinbarten Zahlungsziele. Sofern ein Unternehmen die Liquiditätssteuerung auf Basis erwarteter Zahlungstermine vornimmt, hat es gemäß ED zusätzlich eine Darstellung auf Basis der erwarteten Restlaufzeiten dieser Finanzverbindlichkeiten vorzunehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Definition von Liquiditätsrisiko dahingehend zu ändern, dass die Angabeerfordernisse nur für Finanzverbindlichkeiten gelten, die in Geld oder durch finanzielle Vermögenswerte beglichen werden.



IASB & IFRIC

Der ED enthält bereits den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen. Die Kommentierungsfrist des ED endete am 15. Dezember 2008.

IASB und FASB gründen internationale Beratergruppe zur Kreditkrise (16.10.2008)

Das IASB hat zusammen mit dem FASB eine internationale Beratergruppe gegründet, die eine gemeinsame Vorgehensweise im Hinblick auf mögliche Änderungen zur Finanzberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sicherstellen soll. Teilnehmer der Beratergruppe sind Vertreter von Aufsichtsbehörden, Ersteller, Investoren, Wirtschaftsprüfer und weitere Jahresabschlussadressaten.

Die Beratergruppe hält aus Gründen der Transparenz ihre Sitzungen öffentlich ab. Abschließende Ergebnisse der Beratergruppe werden innerhalb von vier bis sechs Monaten erwartet. Dabei werden die Empfehlungen der Gruppe von beiden Boards gemeinsam beraten. In diesem Zusammenhang werden alle Entscheidungen basierend auf Empfehlungen der Gruppe einem angemessenen Konsultationsprozess unterzogen werden.

Hans Hoogervorst, Vorsitzender der niederländischen „Authority for the Financial Markets“ (AFM), der niederländische Wertpapieraufsichtsbehörde und **Harvey Goldschmid**, früherer Kommissar der „Securities and Exchange Commission“ (SEC) sind als gemeinsame Vorsitzende der Beratergruppe berufen worden. Hans Hoogervorst ist darüber hinaus stellvertretender Vorsitzender des Technischen Komitees der „International Organization of Securities Commissions“ (IOSCO) und war früher Finanzminister der Niederlande. Harvey Goldschmid ist Professor an der Columbia Universität, USA.

IASB veröffentlicht Leitlinien zur Fair Value-Bewertung in inaktiven Märkten (31.10.2008)

Der IASB hat am 31. Oktober 2008 zusätzliche Leitlinien zur Fair Value-Bewertung in inaktiven Märkten veröffentlicht. Diese liegen in Form des endgültigen [Berichts](#) des zu diesem Themenbereich eingesetzten Expert Advisory Panel (EAP) vor. Das EAP ist ein Expertengremium, in dem u.a. Bewertungsexperten von Abschlusserstellern, Prüfern, Nutzern von Abschlussinformationen und Regulatoren mitgewirkt haben. Daneben hat der IASB-Mitarbeiterstab eine [Zusammenfassung](#) erstellt.

Die Leitlinien sprechen eine Vielzahl von Fragen an, die in der aktuellen Finanzmarktkrise besondere Bedeutung erlangt haben, z.B. die Benutzung von inaktiven Preisen, die Verwendung von durch das Unternehmen entwickelten An-



IASB & IFRIC

nahmen bei der Anwendung von Bewertungsverfahren, wenn Marktdaten nicht beobachtbar sind, und die Identifizierung von sog. Notverkäufen.

„Round Table“-Gespräche des IASB und des FASB zur Finanzmarktkrise (03.11.2008)

Der IASB und der FASB haben im abgelaufenen Quartal drei „Round Table“ (Großbritannien: 14.11., USA: 25.11., Japan: 3.12.) durchgeführt. Ziel dieser Diskussionen mit Vertretern von verschiedenen Interessengruppen (u.a. Abschlussadressaten, Abschlussersteller, Aufsichtsbehörden) war die Identifizierung von Sachverhalten, die einer dringenden Adressierung durch die Boards im Hinblick auf die Finanzmarktkrise bedürfen oder die die Boards mittelfristig adressieren sollten. Die Erkenntnisse der „Round Table“ sollen darüber hinaus die Beratungen der internationalen Beratergruppe (siehe Meldung vom 16.10.2008) unterstützen.

Übersicht über die Aktivitäten des IASB und der IASC Foundation in Reaktion auf die Ergebnisse des G20-Gipfels in Washington vom 15. November 2008 (17.12.2008)

Der IASB und die IASC Foundation haben am 17. Dezember 2008 eine tabellarische Übersicht über seine/ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Gipfels der G20-Länder, der am 15. November 2008 in Washington stattfand, veröffentlicht.

Die Staats- und Regierungschefs der G20-Länder hatten im Rahmen des o.g. Gipfeltreffens die Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise diskutiert und u.a. sechs Bereiche identifiziert, die von der IASC Foundation bzw. dem IASB im Hinblick auf diese Krise behandelt werden sollten.

Die o.g. Übersicht kann [hier](#) heruntergeladen werden.

IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge zur Behandlung eingebetteter Derivate bei Umklassifizierung von Finanzinstrumenten sowie für zusätzliche Angabepflichten (22.12.2008 & 23.12.2008)

Der IASB veröffentlichte am 22. Dezember 2008 einen Entwurf für Änderungen an IFRIC 9 und IAS 39 zur Behandlung eingebetteter Derivate, wenn von der Möglichkeit zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß der IAS 39-Änderung vom 13. Oktober 2008 Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus wurde am 23. Dezember 2008 vom IASB ein Entwurf für Änderungen an IFRS 7 veröffentlicht. Gemäß dem Änderungsvorschlag sollen die Angabepflichten für gehaltene Schuldinstrumente, die nicht zum Fair Value bewertet werden, ausgeweitet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Änderungsvorschlägen finden Sie unter **b) Zu kommentierende Projekte**, S. 7.



e) Protokolle Q4/2008

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRIC	SAC
Oktober	IASB Update IASB Update (Sondersitzung)	-	-
November	IASB Update	IFRIC Update	Protokoll ¹
Dezember	IASB Update	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der SAC-Sitzung vom 23./24. Juni 2008

¹ Das autorisierte Protokoll der Sitzung des SAC am 13. und 14. November 2008 stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird nach Veröffentlichung nachgereicht.



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht](#)

[Q1/2006](#). Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Effect Studies („ES“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
ES zu Amendments zu IAS 39 & IFRS 7	Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition	8. Januar 2009

ES zu Amendments zu IAS 39 & IFRS 7 – Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition

Die EFRAG hat am 8. Dezember 2008 eine erste Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der überarbeiteten Standards infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden sind, veröffentlicht. Dabei wird festgestellt, dass eine Beurteilung dieser Änderungen sinnvollerweise in Zusammenhang mit den im Oktober 2008 verabschiedeten Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 erfolgt, da es sich nur um eine Klarstellung des Zeitpunkts des Inkrafttretens handelt, dessen Formulierung nicht eindeutig war, was dem in diesem Falle ausgesetzten Konsultationsprozess (due process) geschuldet ist. Die EFRAG kommt unter Berücksichtigung dieser Klarstellung zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Standardänderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderungen die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der EU-Kommission die Übernahme der Änderungen in europäisches Recht empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden sind, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Änderungen bittet die EFRAG bis zum 8. Januar 2009 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.



Andere Organisationen

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	In der oben dargestellten Effect Study der EFRAG zu IAS 39 & IFRS 7 <i>Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition</i> ist eine erste Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und hinsichtlich der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der Vorschriften in europäisches Recht enthalten, für die ebenfalls eine Kommentierung erbeten wird.	
	Damit entfällt die separate Veröffentlichung eines DEA für diesen Änderungsstandard.	

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) und Discussion Paper („DP“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DCL zum ED IFRS 1	Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1	9. Januar 2009
② DCL zum ED IFRS 5	Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5	17. Januar 2009
③ DCL zum ED IAS 24	Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24	6. März 2009

① DCL zum ED IFRS 1 – Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1

Im November 2008 hat EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zum IASB Exposure Draft (ED) „Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1“ veröffentlicht. Im Kern stimmt die EFRAG allen Vorschlägen aus dem ED zu. Darüber hinaus sieht die EFRAG gegenwärtig keine Anwendungsfälle, d.h. keine Notwendigkeit für eine weitere Befreiungsregelung analog zu derjenigen, die im ED im Zusammenhang mit IFRIC 4 *Determining whether an Arrangement contains a Lease* vorgeschlagen wird.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis 9. Januar 2009 kommentiert werden.



Andere Organisationen

2 DCL zum ED IFRS 5 – Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5

Am 18. Dezember 2008 hat die EFRAG einen Entwurf ihrer Stellungnahme zum o.g. IASB-Entwurf veröffentlicht. Die EFRAG unterstützt hierin grundsätzlich die im ED vorgeschlagene, auf Geschäftssegmenten basierende Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches. Allerdings äußert die EFRAG Bedenken, ob damit das vom IASB erklärte Ziel, nämlich strategische Veränderungen eines Unternehmens als aufgegebene Geschäftsbereiche zu erfassen, in allen Fällen erfüllt wird.

Hinsichtlich der vom IASB vorgeschlagenen Erweiterung der Angabepflichten im Anhang für alle Unternehmensbestandteile – unabhängig davon, ob sie die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches erfüllen oder nicht – nimmt EFRAG eine ablehnende Haltung ein. Es werden zum einen Zweifel geäußert, ob die zur Erfüllung der Angabepflichten erforderlichen Informationen im Unternehmen immer zur Verfügung stehen würden. Zum anderen ist EFRAG der Ansicht, dass ein Unternehmensbestandteil entweder die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereiches erfüllt und dann separat in der Gesamtergebnisrechnung (statement of comprehensive income) auszuweisen ist oder nicht. Bei Nicht-Erfüllung der Definition seien dann aber keine Anhangangaben erforderlich.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 17. Januar 2008 kommentiert werden.

3 DCL zum ED IAS 24 – Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24

Am 22. Dezember 2008 hat die EFRAG einen Stellungnahmeentwurf (DCL) zum IASB-Exposure Draft (ED) „Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24“ veröffentlicht.

In ihrem DCL äußert die EFRAG grundsätzliche Zustimmung zu den im ED vorgeschlagenen Änderungen. Bedenken seitens der EFRAG bestehen u.a. im Hinblick auf die vorgeschlagene Erweiterung der Definition von „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ (related party) im Vergleich zum Vorschlag im früheren ED. Darüber hinaus verdeutlicht EFRAG in ihrem DCL exemplarisch mögliche Probleme, die sich aus der Definition von „state“ ergeben könnten. Aus Sicht der EFRAG erfüllt bspw. die Europäische Union als supranationale Organisation die vorliegende Definition von „state“ nicht. Die EFRAG bezweifelt, dass dies vom IASB intendiert ist. Vor diesem Hintergrund fordert die EFRAG den IASB auf, die Definition von „state“ zu überdenken und ggf. zu überarbeiten. Die EFRAG vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass eine adäquate Definition von „state“ sicherstellen muss, dass hinsichtlich des Anwendungsbereichs der im ED vorgeschlagenen Befreiungsregelung für staatliche kontrollierte Unternehmen im Wesentlichen gleiche Ergebnisse erreicht werden, unabhängig davon, wie in unterschiedlichen Rechtsräumen im Einzelfall entsprechende („state-related“) Aktivitäten und Organisationen strukturiert sind.

Der DCL der EFRAG kann bis zum 6. März 2009 kommentiert werden.



Andere Organisationen

EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission Endorsement Advices zu folgenden IFRS abgegeben:

- IFRS 3 „Business Combinations“ (überarbeitet 2008)
- Amendments zu IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ (veröffentlicht Januar 2008)
- Amendment zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ – „Eligible Hedged Items“ (veröffentlicht Juli 2008)
- Amendments zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ and IFRS 7 „Financial Instruments: Disclosures“ – „Reclassification

of Financial Assets“ (veröffentlicht Oktober 2008)

- IFRIC 15 „Agreements for the Construction of Real Estate“
- IFRIC 16 „Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation“

und darin jeweils die Übernahme empfohlen. Die Übernahmeempfehlungen zu IFRS 3 „Business Combinations“ (überarbeitet 2008) sowie zu IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ (geändert 2008) enthalten dabei die Positionen zweier EFRAG TEG-Mitglieder, die die Übernahme von IFRS 3 (überarbeitet 2008) und IAS 27 (geändert 2008) in europäisches Recht ablehnen.

Weitere Aktivitäten

EFRAG veröffentlicht abschließenden Bericht zur Umstrukturierung

Am 10. Dezember 2008 veröffentlichte die EFRAG den abschließenden Bericht über die Umstrukturierung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“. Ziel der Umstrukturierung ist es, Europas Position im Bereich der externen Finanzberichterstattung und den Einfluss der EFRAG auf den internationalen Standardsetzungsprozess zu stärken. Der Bericht berücksichtigt 36 eingegangene Stellungnahmen zu dem im Juli 2008 veröffentlichten Konsultationspapier „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Proposals for Public Consultation“ (vgl. hierzu [DRSC-Quartalsbericht 3/2008](#), S. 16 f.). Eine Diskussion der erhaltenen Stellungnahmen wurde gemeinsam mit dem abschließenden Bericht über die Umstrukturierung der EFRAG veröffentlicht.

Neu in der Struktur der EFRAG ist das sog. „Planning and Resource Committee“ (PRC), welches sich aus Mitgliedern des EFRAG-Aufsichtsrats, Repräsentanten nationaler Standardsetzer sowie dem Vorsitzenden der „Technical Expert Group“ (TEG) zusammensetzt. Aufgabe der neuen PRC ist die Festlegung der Agenda für

proaktive Projekte, die Lenkung der Ressourcen sowie die Überwachung des Arbeitsfortschritts.

Weitere neue Elemente in der veränderten EFRAG-Struktur betreffen:

- die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und repräsentieren nicht länger Organisationen;
- die Aufnahme von sog. „Public Policy Members“ in den Aufsichtsrat;
- die Gründung eines „Governance and Nominating Committee“ der Mitgliederversammlung, in dem auch „National Funding Mechanisms“ vertreten sind;
- die Gründung einer Konsultationsgruppe bestehend aus hochrangigen Vertretern großer europäischer Unternehmen, der Rechnungslegung sowie Abschlussadressaten und Akademikern;
- die Einrichtung eines dreigliedrigen Finanzierungsmodells durch europäische Organisationen, „National Funding Mechanisms“ und der europäischen Kommission.

Der endgültige Bericht kann [hier](#) sowie die Diskussion der erhaltenen Stellungnahmen kann [hier](#) heruntergeladen werden.



Andere Organisationen

Neue Mitglieder in der EFRAG Arbeitsgruppe zur Versicherungsbilanzierung

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal folgende Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe „Insurance Accounting“ (Insu-

rance Accounting Working Group, IAWG) ernannt:

Hans Schoen (Vorsitzender)	EFRAG TEG-Mitglied; Wirtschaftsprüfer (früher KPMG)
Bernard Bolle-Reddat	Ersteller (BNP-Paribas)
Alexander Dollhopf	Aktuar (Towers Perrin)
Hugh Francis	Ersteller (Aviva)
Helle Gade	Ersteller (Forsikringogpension)
Benoit Jaspar	Ersteller (Generali)
Burkhard Keese	Ersteller (Allianz)
Dr. Joachim Kölschbach	Wirtschaftsprüfer (KPMG)
Jacques Le Douit	Ersteller (Axa)
Francesco Nagari	Wirtschaftsprüfer (Deloitte)
Prof. Sabrina Pucci	Wissenschaftler (Universität Rom)
Gail Tucker	Wirtschaftsprüfer (PwC)
Dr. Carsten Zielke	EFRAG TEG-Mitglied, Abschlussadressat (Société Générale)

Zudem bleiben ICISA, AMICE und die „Reinsurance Industry“ assoziierte Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie die EU-

Kommission und CEIOPS Beobachter der Arbeitsgruppe.

b) EU-Kommission

Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften in europäisches Recht übernommen:

- Änderung zu IFRS 2 „Vesting Conditions and Cancellations“ (ABl. EU Nr. L 338/17 vom 17. Dezember 2008),
- IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ (überarbeitet 2007, ABl. EU Nr. L 339/3 vom 18. Dezember 2008),
- IAS 23 „Borrowing Costs“ (überarbeitet 2007, ABl. EU Nr. L 338/10 vom 17. Dezember 2008)
- Änderungen zu IAS 39 und IFRS 7 „Reclassification of Financial Assets“ (ABl. EU Nr. L 275/37 vom 16. Oktober 2008; siehe auch [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 16. Oktober 2008),

- IFRIC 13 „Customer Loyalty Programmes“ (ABl. EU Nr. L 338/21 vom 17. Dezember 2008),
- IFRIC 14 „IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction“ (ABl. EU Nr. L 338/25 vom 17. Dezember 2008).

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 1 „First-time Adoption of International Financial Reporting Standards“ (überarbeitet 2008)
- Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27 „Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate“



Andere Organisationen

- (veröffentlicht Mai 2008)
- IFRS 3 „Business Combinations“ (überarbeitet 2008)
 - Änderungen zu IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ (veröffentlicht Januar 2008)
 - Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 „Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ (veröffentlicht Februar 2008)
 - Änderung zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ – „Eligible Hedged Items“ (veröffentlicht Juli 2008)
 - Änderungen zu IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ – „Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition“ (veröffentlicht November 2008)
 - „Improvements to IFRSs“ (veröffentlicht Mai 2008)
 - IFRIC 12 „Service Concession Arrangements“
 - IFRIC 15 „Agreements for the Construction of Real Estate“
 - IFRIC 16 „Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation“
 - IFRIC 17 „Distributions of Non-cash Assets to Owners“

Für IFRIC 12, IFRIC 15 und IFRIC 16 sowie IFRS 1 (Mai 2008), IFRS 3, IAS 1 (geändert Februar 2008), IAS 27 (geändert Januar 2008 & Mai 2008), IAS 32 (geändert Februar 2008), IAS 39 (geändert Juli 2008) und „Improvements to IFRSs“ liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der EFRAG vor. Für IFRIC 17 und IFRS 1 (überarbeitet 2008) werden diese abschließenden Endorsement-Verlautbarungen der EFRAG im April 2009, für IAS 39 (geändert November 2008) im Januar 2009 erwartet.

Das ARC hat in seiner Sitzung am 6. November 2008 für ein Endorsement von IFRIC 12, der Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27 „Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate“, der Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 „Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ und von „Improvements to IFRSs“ gestimmt. Im Zusammenhang mit seiner Empfehlung zu IFRIC 12 hat sich das ARC für einen Erstanwendungszeitpunkt 2010 ausgesprochen; IFRIC 12 sieht als Erstanwendungszeitpunkt den 1. Januar 2008 vor.

Für die Änderungen zu **IFRS 1** und **IAS 27 „Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate“**, die Änderungen zu **IAS 32** und **IAS 1 „Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“** sowie **„Improvements to IFRSs“** wird ein Endorsement im Januar 2009 erwartet.

Die Übernahme von **IFRIC 12** in europäisches Recht ist für das **erste Quartal 2009** geplant.

Die Übernahme von **IFRIC 15**, **IFRIC 16**, **IFRS 3** und der Änderungen zu **IAS 27** sowie der Änderung zu **IAS 39 „Eligible Hedged Items“** wird im **zweiten Quartal 2009** erwartet.

Informationen zum Übernahmezeitpunkt von **IFRIC 17**, **IFRS 1 (überarbeitet 2008)** und der Änderungen zu **IAS 39 „Reclassification of Financial Assets: Effective Date and Transition“** sind bisher noch nicht bekannt.

Standards Advice Review Group (SARG)

Per 22. November 2008 hat die EU-Kommission im Amtsblatt (ABl. EU C 299/9) zur Einreichung von Bewerbungen für die Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen („Standards Advice Review Group“) aufgerufen. Die Frist für die Einreichung läuft bis zum **15. Januar 2009**.

Die EU-Kommission hatte per Beschluss vom 14. Juli 2006 die Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen eingesetzt, die die Aufgabe hat, die Kommission im Hinblick auf die Übernahme der IFRS zu beraten. Sie bewertet insbesondere, ob die EFRAG-Stellungnahmen zu den IFRS



Andere Organisationen

objektiv und ausgewogen sind.

Die Gruppe setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die von der Kommission bestellt werden. Die Mitglieder der Gruppe werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Um eine ordnungsgemäße Rotation in der Gruppenmitgliedschaft zu ermöglichen, kann die Gruppe über die teilweise Ersetzung von Mitgliedern in klei-

nen Gruppen von zwei bis drei Mitgliedern beschließen. Die Gruppe hat beschlossen, 2009 drei Mitglieder zu ersetzen. Mit Blick auf die Erstellung einer Kandidatenliste fordert die Kommission daher zur Einreichung von Bewerbungen auf.

Weitere Details zum Bewerbungsverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der EU-Kommission, die Sie [hier](#) herunterladen können.

Weitere Aktivitäten

Schreiben der EU-Kommission an den IASB wegen weiterem Vorgehen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 hat die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission, dem IASB Forderungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise übermittelt. Im Einzelnen werden folgende Punkte in dem Schreiben adressiert:

- Es sollte über die Änderung des IAS 39 durch den IASB vom 13. Oktober 2008 (vgl. hierzu die ausführlichen Informationen in der Rubrik **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008**, S. 13.) hinaus möglich sein, finanzielle Vermö-

genswerte, für die die Fair Value-Option ausgeübt wurde, umzuklassifizieren und sie folglich nicht mehr zum Fair Value zu bewerten.

- Es sollte klargestellt werden, ob synthetische „collateralised debt obligations“ (CDOs) eingebettete Derivate beinhalten.
- Die Wertminderungsregeln für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sollten angepasst werden.

Das vollständige Schreiben (in englischer Sprache) kann [hier](#) heruntergeladen werden.

EU-Kommission veröffentlicht konsolidierte IFRS-Fassung

Die Europäische Union hat im Amtsblatt (ABl. EU L 320/1) vom 29. November 2008 die [Verordnung \(EG\) Nr. 1126/2008](#) der Kommission vom 03. November zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit der Verordnung übernimmt die Kommission den konsolidierten Text aller vom 19. September 2003 bis 15. Oktober 2008 in EU-Recht übernommenen (endorsed) International Financial Reporting Standards. Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 ersetzt damit die Verordnung Nr. 1725/2003 vom 29. September 2003 sowie alle bis zum 15. Oktober 2008 vor-

genommenen Änderungen dieser Verordnung.

Die konsolidierte Fassung der IFRS enthält damit nicht alle bisher vom IASB veröffentlichten IFRS, da per dato 12 IFRS (d.h. Standards, Interpretation oder Änderungen) zur Übernahme in europäisches Recht ausstehen und nach dem Stichtag 15. Oktober weitere IFRS von der EU-Kommission „endorsed“ wurden (im Einzelnen siehe Rubrik **b) EU-Kommission, Endorsement**). Zudem enthält die konsolidierte Fassung ebenfalls nicht die Umsetzungsleitlinien (Implementation Guidance) sowie die Grundlage der Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions), da diese



Andere Organisationen

nicht Gegenstand der Übernahme in europäisches Recht sind. Die konsolidierte Fassung der IFRS wird in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission zur Annahme der Verordnung durch die EU-Kommission kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Studie der EU-Kommission zu den Größenkriterien für Mikro-Unternehmen

Anfang Oktober 2008 hat die EU-Kommission eine Studie zur Beurteilung der Größenkriterien für Mikro-Unternehmen vorgelegt. Die Studie wurde vom Centre for Strategy and Evaluation Services (CSES) durchgeführt und basiert auf Erhebungen in zehn EU-Mitgliedstaaten, darunter bspw. Deutschland und Großbritannien. Die Studie ist im Zusammenhang mit den Vorschlägen der EU-Kommission durchgeführt worden, sog. Mikro-Unternehmen („micro entities“) von den Anforderungen der 4. EU-Richtlinie zu befreien. Im Rah-

men der Studie wurden insbesondere Daten über die Anzahl der Unternehmen sowie deren Verteilung auf verschiedene Größenklassen in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten erhoben. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen verschiedener Größenkriterien auf die Anzahl der weiterhin unter die Anforderungen der 4. EU-Richtlinie fallenden Unternehmen und die Höhe der damit verbundenen Kostenreduktionen untersucht. Die Studie (in englischer Sprache) kann [hier](#) heruntergeladen werden.

c) Protokolle Q4/2008

Sitzung	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Oktober	Protokoll (01.10.2008) Protokoll (15.10.2008)	EFRAG Update	-	-
November	Protokoll	EFRAG Update	-	Protokoll ²
Dezember	Protokoll	EFRAG Update ²	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der SARG-Sitzung am 29. April 2008
[Protokoll](#) der SARG-Sitzung am 19. Mai 2008
[Protokoll](#) der SARG-Sitzung am 27. Juni 2008

² Das Protokoll der EFRAG TEG-Sitzung am 10. bis 12. Dezember 2008 sowie das Protokoll der SARG-Sitzung am 17. November 2008 standen bei Redaktionsschluss des Quartalsberichts nicht zur Verfügung und werden nach Veröffentlichung nachgereicht.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Im [Quartalsbericht Q1/2008](#),

S. 22 ff. hatten wir zudem über den aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC und der Arbeitsgruppen informiert. Im vierten Quartal haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Vorstand:

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 ist **Dr. Clemens Börsig**, Deutsche Bank AG,

aus dem Vorstand des DRSC ausgeschieden.

Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC):

WP **Dr. Gerd Fey**, PwC, ist im November 2008 aus dem RIC ausgeschieden. Als Nachfolger wurde WP StB CPA **Guido**

Fladt, PwC, vom Vorstand des DRSC in das RIC gewählt.

Arbeitsgruppen:

Das Accounting Standards Board (ASB) und der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) haben ein gemeinsames proaktives Projekt zu Rechnungslegungsregeln für Ertragsteuern begonnen. Das internationale Projektteam aus Mitarbeitern des ASB und DRSC wird von internationalen Arbeitsgruppen sowie Arbeitsgruppen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) unterstützt, in denen Anwender, Nutzer, Standardsetzer und Vertreter der Wissenschaft vertreten sind.

von Ertragsteuern kritisch zu hinterfragen, alternative Vorschläge für entsprechende Rechnungslegungsregeln zu erarbeiten und diese dem IASB als mögliche Grundlage für eine fundamentale Überarbeitung der Rechnungslegung von Ertragsteuern vorzustellen. Geplant ist derzeit eine Projektdauer bis voraussichtlich Anfang 2010.

Ziel dieses proaktiven Projektes ist es, losgelöst von IAS 12 *Income Taxes* wesentliche Aspekte der Rechnungslegung

Mitglieder des sog. „Tax Advisory Panel“, das durch **Mario Abela**, ASB-Mitarbeiter, sowie **Dr. Nadja Jehle** und **WPin/CPA Kirsten Davids**, DRSC-Mitarbeiter, unterstützt wird, sind:

Andrew Lennard (Vorsitzender)	ASB
Prof. Dr. Manfred Bolin	DRSC
Elizabeth Chrispin	Deloitte
Matthew Curtis	Ernst & Young
Prof. Dr. Norbert Herzig	Universität Köln
Peter Holgate	PricewaterhouseCoopers
Matthias Jaryssek	Deutsche Telekom
Andrew Jones	Makinson Cowell
Anne McGeachin	IASB
Joanna Osborne	KPMG
Dr. Thomas Senger	Warth & Klein
Hugh Shields	Barclays Capital
Alfred Simlacher	Siemens



Arbeitsgruppen:

Die Arbeitsgruppe „Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital“ hat ihre Arbeit beendet und wurde daher im abgelaufenen Quartal aufgelöst. Der DSR und das DRSC möchten sich bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung bedanken.

Ulrich Schöpf, Allianz SE, ist aus der Arbeitsgruppe „Consolidation“ ausgeschieden. Die Nachfolge als Vertreterin der Allianz SE hat **Dr. Silvia Dobler** übernommen.

Markus Weinreis, Ruhr-Universität Bochum, ist aus der Arbeitsgruppe „Financial Statement Presentation“ ausgeschieden. **Dr. Martin Schlömer**, Bayer AG, und **Peter Krieg**, Fraport AG, wurden in die Arbeitsgruppe „Financial Statement Presentation“ aufgenommen.

Dr. Thomas Schröer, KG Allgemeine Leasing GmbH & Co. (KGAL), ist aus der Arbeitsgruppe „Leases“ ausgeschieden.

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2008)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED International Financial Reporting Standard for Private Entities vom 7. Oktober 2008](#)
- 2 [Stellungnahme des DSR an das BMJ zur geplanten EU-Kommissionsverordnung zur Änderung des IAS 39 \(Geplanter „Carve-out“ hinsichtlich der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten\) vom 13. Oktober 2008](#)
- 3 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Endorsement bzgl. des Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures – Reclassification of Financial Assets vom 14. Oktober 2008](#)
- 4 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of IFRIC 16 „Hedges of a net investment in a foreign operation“ vom 16. Oktober 2008](#)
- 5 [Stellungnahme des DSR an die Europäische Kommission zur EU-Erklärung zu Änderungen an IAS 39 \(Commission Declaration 14284/08, expert round table 21 October\) vom 20. Oktober 2008](#)
- 6 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible Hedged Items vom 23. Oktober 2008](#)
- 7 [Mitteilung des DSR und des RIC zur Ermittlung von Fair Values für Finanzinstrumente in inaktiven Märkten vom 4. November 2008](#)



- 8 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED of Proposed Improvements to IFRSs \(Project Cycle 2007-2009\) vom 7. November 2008](#)
- 9 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED of Proposed Improvements to IFRSs \(Project Cycle 2007-2009\) vom 10. November 2008](#)
- 10 [Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts \(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG\) vom 10. November 2008](#)
- 11 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33 vom 26. November 2008](#)
- 12 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33 vom 26. November 2008](#)
- 13 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Improving Disclosures about Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 7 vom 15. Dezember 2008](#)
- 14 [Stellungnahme des DSR an den IASB zu weiteren Schritten des IASB als Reaktion auf die Finanzmarktkrise vom 15. Dezember 2008](#)
- 15 [Near final draft einer Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3 zu Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation \(RIC 3 \(near final draft\)\) vom 21. Dezember 2008](#)

1 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED International Financial Reporting Standard for Private Entities vom 7. Oktober 2008

Im Rahmen seiner 124. Sitzung im September 2008 diskutierte der DSR die vom IASB verabschiedeten Änderungen am ED-IFRS for SMEs/PEs und beschloss, eine weitere Stellungnahme an den IASB zu senden.

In der Stellungnahme wird die Entscheidung, den Standard durch die Eliminierung der Querverweise zu den vollen IFRS zu einem eigenständigen Dokument werden zu lassen, begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass der IASB im Zuge seiner Beratungen viele Vorschläge zur Vereinfachung des Standards abgelehnt hat. Dadurch bleibt der Standard weiterhin zu komplex und seine Anwendung für kleine und mittlere Unternehmen zu belastend, so dass starke Zweifel an der Akzeptanz des Standards in dieser Form in Deutschland bestehen. Der DSR schlägt daher vor, den für den Geschäfts- und Firmenwert vorgesehenen Impairment Only-Ansatz nochmals kritisch zu hinterfragen und stattdessen eine planmäßige Abschreibung zu erlauben.



2 Stellungnahme des DSR an das BMJ zur geplanten EU-Kommissionsverordnung zur Änderung des IAS 39 (Geplanter „Carve-out“ hinsichtlich der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten) vom 13. Oktober 2008

Anfang Oktober 2008 hat die EU-Kommission den Vorschlag einer Kommissionsverordnung erarbeitet, der die Aussetzung von Teilen des IAS 39 hinsichtlich der Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente vorsah, um potenzielle Wettbewerbsnachteile europäischer Finanzinstitutionen zu vermeiden.

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2008 setzt sich der DSR nachdrücklich für die vom IASB kommende Lösung dieses spezifischen Problems ein, da eine EU-spezifische Lösung dem Ziel einer weltweit einheitlichen Finanzberichterstattung zuwider läuft und die Erarbeitung von Regulierungen beim originären Standardsetzer verbleiben sollte. Daneben wurden folgende Punkte genannt, die durch die vorgesehene Lösung nicht adressiert werden, aber einer weiteren Diskussion bedürfen könnten:

- Möglichkeit der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten, für welche die Fair Value-Option ausgeübt wurde;
- Bewertung von Finanzinstrumenten in inaktiven Märkten;
- Definition und Erläuterung des Begriffs „rare circumstances“;
- Behandlung eingebetteter Derivate, für deren Basisverträge die Umklassifizierung nun zugelassen wird.

3 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Endorsement bzgl. des Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures – Reclassification of Financial Assets vom 14. Oktober 2008

Der IASB hat am 13. Oktober 2008 Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 bezüglich der Umklassifizierung bestimmter Finanzinstrumente veröffentlicht (siehe in der Rubrik **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008**). Aufgrund der Notwendigkeit diese Änderungen umgehend anwenden zu können, wurde in diesem Fall der Konsultationsprozess (due process) des IASB ausgesetzt. Um die zeitnahe Übernahme dieser Änderungen in europäisches Recht zu gewährleisten, hat auch die EFRAG ihren normalen Konsultationsprozess stark verkürzt. Am 14. Oktober 2008 hat die EFRAG in einer Telefonkonferenz den Draft Endorsement Advice zu den Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 verabschiedet. Der DSR hat in seiner Stellungnahme vom selben Tag der Einschätzung der EFRAG zugestimmt und die Empfehlung, diese Änderungen in europäisches Recht zu übernehmen, unterstützt.

4 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of IFRIC 16 „Hedges of a net investment in a foreign operation“ vom 16. Oktober 2008

Die EFRAG hat im September 2008 eine erste Einschätzung von Kosten und Nutzen veröffentlicht, die mit der Anwendung von IFRIC 16 *Hedges of a Net In-*



vestment in a Foreign Operation infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden sind. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Interpretation resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt. Weiterhin äußerte die EFRAG die vorläufige Auffassung, dass IFRIC 16 die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht empfohlen werden sollte.

Zur abschließenden Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Interpretation in europäisches Recht verbunden sind, sowie zur fachlichen Beurteilung von IFRIC 16 bat die EFRAG bis zum 20. Oktober 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung eines entsprechenden Fragebogens (Effect Study).

Das DRSC hat in seiner Stellungnahme Zustimmung zu der von der EFRAG abgegebenen Einschätzung geäußert.

5 Stellungnahme des DSR an die Europäische Kommission zur EU-Erklärung zu Änderungen an IAS 39 (Commission Declaration 14284/08, expert round table 21 October) vom 20. Oktober 2008

Die EU-Kommission hatte für den 21. Oktober 2008 einen Experten-Roundtable angesetzt, bei dem weitere mögliche Änderungen an IAS 39, die über die am 13. Oktober 2008 vom IASB vorgenommenen Änderungen hinausgehen, diskutiert werden sollten. Der DSR hat hierzu am 20. Oktober 2008 Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme stellt der DSR nochmals klar, dass alle weiteren Änderungen durch den IASB als den zuständigen Standardsetzer unter Berücksichtigung des vorgesehenen Konsultationsprozesses (due process) zu adressieren sind. Jegliche Änderungen an den IFRS auf EU-Ebene werden abgelehnt. Zu den für das Expertengespräch im Fokus stehenden Themen, die Behandlung von (eingebetteten) Derivaten, die Fair Value-Option und die Bestimmung des Fair Values in inaktiven Märkten, werden die folgenden Positionen vertreten:

Einer möglichen Erlaubnis, auch Derivate umklassifizieren zu dürfen, wird widersprochen. Bei eingebetteten Derivaten, deren Basisverträge nach den geänderten Vorschriften umgegliedert werden dürfen, ist zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt die Beurteilung zur Notwendigkeit der Separierung des Derivats nachzuholen ist oder unter Beachtung von IFRIC 9 zu unterbleiben hat. In Bezug auf die Fair Value-Option sind bestimmte Fälle vorstellbar, bei denen eine Neueinschätzung der ursprünglichen Entscheidung zur Ausübung der Fair Value-Option sachgerecht erscheint.

Der DSR unterstützt die Zusammenarbeit von IASB und FASB, um eine einheitliche Anwendung der Ermittlung von Fair Values in inaktiven Märkten zu gewährleisten. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Konzentration allein auf Rechnungslegungsstandards zu kurz greift und daher auch die aufsichtsrechtlichen Vorschriften und hierbei insbesondere die Verknüpfung von bilanziellem und regulatorischem Eigenkapital sorgfältig analysiert werden sollte.



6 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible Hedged Items vom 23. Oktober 2008

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderung an IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible Hedged Items* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllt und daher in europäisches Recht übernommen werden sollte. Im Hinblick auf EFRAGs Beurteilung der Kosten und des Nutzens, die aus der Umsetzung der Änderung für Ersteller und Abschlussadressaten resultieren, verweist der DSR darauf, dass diese durch das DRSC als Standardsetzer nicht beurteilt werden können.

7 Mitteilung des DSR und des RIC zur Ermittlung von Fair Values für Finanzinstrumente in inaktiven Märkten vom 4. November 2008

Der DSR und das RIC haben sich in einer Mitteilung zu Fragen der Bestimmung des Fair Values in inaktiven Märkten geäußert. Im Wesentlichen wird von den beiden Gremien in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Regelungen und die Leitlinien des IAS 39 verwiesen. Es wird allerdings auch anerkannt, dass die entsprechenden Leitlinien nicht alle Fragen im Hinblick auf die Ermittlung des Fair Values in inaktiven Märkten, insbesondere die Frage, wie Bewertungsparameter zu bestimmen sind, bei denen beobachtbare Ausprägungen sehr stark von Marktverzerrungen gekennzeichnet sind, hinreichend beantworten. In diesem Zusammenhang wird der IASB bzw. das IFRIC aufgefordert, entsprechende Leitlinien zu erarbeiten.

8 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED of Proposed Improvements to IFRSs (Project Cycle 2007-2009) vom 7. November 2008

Der DSR hat dem IASB am 7. November 2008 eine Stellungnahme zum Exposure Draft „Improvements to IFRSs“, den der IASB im Rahmen des zweiten Zyklus des Annual Improvements Process-(AIP-)Projekts am 7. August 2008 vorgelegt hat, übermittelt.

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahme einige Änderungen hinsichtlich des Projektverfahrens, die der IASB im Mai 2008 verkündet hatte, darunter bspw. die Ankündigung, zukünftig „post-ballot drafts“ der einzelnen, unterjährig diskutierten Änderungsvorschläge vor Veröffentlichung des jährlichen ED auf der IASB-Website zu veröffentlichen bzw. zukünftig den ED so zu strukturieren, dass im Hinblick auf ihre Auswirkungen für Ansatz, Bewertung und Darstellung wesentliche Änderungsvorschläge von weniger wesentlichen getrennt werden. Der DSR bedauert in seiner Stellungnahme aber gleichzeitig, dass diese Vorschläge noch nicht in den zweiten Projektzyklus respektive in den ED des zweiten Projektzyklus Eingang gefunden haben.



Darüber hinaus kritisiert der DSR, dass der IASB die Beschränkung auf geringfügige Änderungen („minor amendments“) aufgehoben hat. Aus Sicht des DSR sind die Schwierigkeiten, die mit der Definition eines angemessenen Projektumfangs, mithin der Konkretisierung des Begriffs geringfügige Änderungen, verbunden sind, zwar nachvollziehbar. Es wäre aus Sicht des DSR jedoch wünschenswert aufzuzeigen, unter welchen Umständen Änderungen geeignet sind, in das AIP-Projekt aufgenommen zu werden, und unter welchen Bedingungen sie eines eigenen ED bedürfen. Die bisherigen Äußerungen des IASB hierzu betrachtet der DSR als nicht ausreichend.

Die acht vom IASB im ED vorgeschlagenen Änderungen befürwortet der DSR im Wesentlichen.

Lediglich den IAS 7 betreffenden Änderungsvorschlag (Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte) lehnt der DSR ab und verweist hier insbesondere auf das Financial Statement Presentation-Projekt, in dessen Rahmen dieser Sachverhalt aus Sicht des DSR bevorzugt behandelt werden sollte.

Im Hinblick auf den IFRS 5 betreffenden Änderungsvorschlag (Angaben für langfristige zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebene Geschäftsbereiche) stimmt der DSR zwar der grundlegenden Intention des IASB zu, sieht jedoch Konfliktpotenzial zwischen dem den Standard betreffenden Änderungsvorschlag in IFRS 5.5A und der Aussage in der Grundlage der Schlussfolgerungen, BC4. Dem Änderungsvorschlag zu IFRS 8 (Angaben zu Segmentvermögenswerten) stimmt der DSR ebenfalls zu, spricht sich jedoch für eine Änderung des Standards selbst in Ergänzung zur vom IASB vorgeschlagenen Korrektur der Grundlage der Schlussfolgerungen aus. Hinsichtlich der Änderung zu IAS 39 (Ausnahme von Verträgen über Unternehmenszusammenschlüsse aus dem Anwendungsbereich) merkt der DSR an, dass auch forward-gleiche Vereinbarungen von der Ausnahmenvorschrift erfasst sein sollten. Darüber hinaus sieht der DSR das vom IASB propagierte Ziel der Änderung von IAS 39 (Separierung von eingebetteten Fremdwährungsderivaten) durch den konkreten Änderungsvorschlag des IASB nicht erreicht und schlägt daher eine Überarbeitung vor.

9 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED of Proposed Improvements to IFRSs (Project Cycle 2007-2009) vom 10. November 2008

Der DSR stimmt im Wesentlichen mit den von der EFRAG im Stellungnahmementwurf geäußerten Positionen überein. Im Hinblick auf den IAS 7 betreffenden Änderungsvorschlag (Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte) hebt der DSR seine von der EFRAG-Position abweichende Meinung explizit hervor und verweist bezüglich weiterer Einzelheiten, auch zu allen anderen Änderungsvorschlägen des IASB, auf seine Stellungnahme an den IASB, die dem Schreiben an die EFRAG beigelegt wurde.



10 Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 10. November 2008

Mit Schreiben vom 10. November 2008 hat der DSR eine weitere Stellungnahme zum Regierungsentwurf des BilMoG abgegeben. Inhaltlich beschäftigt sich diese Stellungnahme insbesondere mit der Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert und der Bildung von Bewertungseinheiten.

Der derzeitige Vorschlag zur Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente gem. §§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-RegE sieht vor, dass eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nur dann zulässig ist, wenn diese Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt gehandelt werden. Der DSR hält diese Beschränkung u.a. deshalb nicht für sachgerecht, da erstens betroffene Unternehmen sämtliche Handelsinstrumente danach untersuchen und trennen müssten, ob die Geschäfte an einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht und zweitens die Handelsaktivitäten nicht mehr aussagekräftig im Abschluss abgebildet würden, weil ein Teil zu (fortgeführten) Anschaffungskosten und ein Teil zum beizulegenden Zeitwert bilanziert würde.

Der DSR begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, Bewertungseinheiten, die auch bisher schon den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben, nunmehr explizit gem. § 254 HGB-RegE im HGB zu normieren. Der DSR ist der Auffassung, dass eine explizite Normierung von Bewertungseinheiten zwar einerseits möglichst prinzipienorientiert ausgestaltet sein sollte, andererseits aber folgende vier zentrale Aspekte beinhalten muss:

- Kreis der zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte,
- Anforderungen bei Bildung einer Bewertungseinheit (Dokumentation und Nachweis der erwarteten Sicherungswirkung),
- Anforderungen an die Prüfung der Wirksamkeit der Sicherungswirkung über die Dauer der Bewertungseinheit,
- absicherungsfähige Risiken.

Der DSR spricht sich ferner dafür aus, dass bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten im Rahmen des § 340e Abs. 3 HGB-RegE ein Wechsel aus dem Handelsbestand in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist. Der bisherige Entwurf sieht eine derartige Möglichkeit nicht vor.

11 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33 vom 26. November 2008

Der DSR hat am 26. November 2008 seine Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf „Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33“ abgegeben. Darin bringt der DSR seine grundsätzlichen Bedenken zum Ausdruck, dass der IASB und der FASB derzeit an wichtigeren Projekten als der Konver-



genz und Vereinfachung der Earnings per Share-(EPS-)Berechnung arbeiteten und demnach knappe Personalressourcen eher für diese Projekte eingesetzt werden sollten. Ferner stellt der DSR in Frage, ob die Berechnung des Ergebnisses je Aktie überhaupt in einem Rechnungslegungsstandard geregelt werden sollte, da es sich hierbei nicht um ein Rechnungslegungsthema im eigentlichen Sinne handele.

Darüber hinaus stimmt der DSR den neuen Regelungen des Standardentwurfs im Wesentlichen zu. Einzige Ausnahme bildet der Test, der für partizipierende Instrumente vorgeschlagenen wurde. Dieser dient der Feststellung, ob entweder bei Anwendung der Methode der zwei Klassen („two-class method“) oder bei Annahme einer Wandlung des Instruments ein stärker verwässernder Effekt vorliegt. Der Test wird als zu zeitaufwändig und komplex ohne entsprechenden zusätzlichen Nutzen abgelehnt.

12 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33 vom 26. November 2008

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum IASB-Exposure Draft „Simplifying Earnings per Share – Proposed amendments to IAS 33“ verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 10 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.

13 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Improving Disclosures about Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 7 vom 15. Dezember 2008

Der DSR befürwortet in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Einführung einer dreistufigen Fair Value-Hierarchie in den IFRS 7. Dabei sollte klargestellt werden, dass sich trotz der verwendeten unterschiedlichen Terminologie inhaltlich keine Abweichungen von der Fair Value-Hierarchie in den US GAAP ergibt. Kritisch angemerkt wird die Diskrepanz zu den Bewertungsvorschriften in IAS 39, die eine fünfstufige Fair Value-Hierarchie enthalten.

Bei den Angaben zum Liquiditätsrisiko wird die Unterscheidung nach derivativen und nicht-derivativen Finanzverbindlichkeiten hinsichtlich der Restlaufzeitenanalyse abgelehnt. Insbesondere bei gleichzeitiger Angabe vertraglicher und erwarteter Restlaufzeiten in quantitativer Form wird die Verbesserung der Information der Abschlussadressaten bezweifelt. Der DSR spricht sich hier für eine einheitliche Restlaufzeitenanalyse basierend auf den erwarteten Zahlungsterminen aus, die im Einklang mit dem Bilanzausweis (kurzfristig/langfristig) stehen muss. Diese ist durch quantitative Angaben zu ergänzen, wenn die tatsächlichen Zahlungen von den erwarteten abweichen können. Dabei sind nicht zwingend die vertrag-



lichen Restlaufzeiten zugrunde zu legen. Ebenso abgelehnt wird die Anpassung der Definition von Liquiditätsrisiko.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und den Übergangsvorschriften schlägt der DSR abweichend vom ED eine prospektive Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen vor, es sei denn dies ist praktisch nicht durchführbar.

14 Stellungnahme des DSR an den IASB zu weiteren Schritten des IASB als Reaktion auf die Finanzmarktkrise vom 15. Dezember 2008

Der DSR hat dem IASB in seiner Stellungnahme Empfehlungen zur Kommunikation dessen weiterer Vorgehensweise hinsichtlich der Reaktion auf die Finanzmarktkrise gegeben. Darin bekräftigt der DSR seine mehrfach geäußerte Ansicht, dass alle ungelösten Problembereiche der Finanzberichtserstattung, die aus der Finanzmarktkrise resultieren, ausschließlich vom IASB zu adressieren sind und dass dabei der Konsultationsprozess (due process) ausnahmslos einzuhalten ist.

Der DSR schlägt vor, dass der IASB noch vor dem Jahresende bekannt gibt, welche weiteren Schritte als Reaktion auf die Finanzkrise geplant sind, da andernfalls von einem wachsenden Druck auszugehen ist, der zu einseitigen Reaktionen von anderer Seite führen könnte. Leitgedanke sollte dabei das bereits zum Ausdruck gebrachte „Level Playing Field“ zwischen IFRS und US GAAP sein. In der Bekanntmachung des IASB sollten die entsprechenden Problemkreise genannt und außerdem klargestellt werden, in welcher Form und in welchem Zeitrahmen diese adressiert werden sollen. Vordringlich sollten die folgenden Problembereiche enthalten sein:

- Fair Value-Option
- Eingebettete Derivate
- Wertminderungsvorschriften in IAS 39
- Fair Value-Ermittlung in inaktiven Märkten

Wenn der IASB keine zusätzlichen oder geänderten Regelungen, die auf am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahre anzuwenden wären, veröffentlichten wird, ist es nach Ansicht des DSR notwendig, dies klarzustellen, um diesbezüglich bestehende Unsicherheiten bei Erstellern und Investoren so schnell wie möglich zu entkräften.

15 Near final draft einer Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3 zu Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation (RIC 3 (near final draft)) vom 21. Dezember 2008

Im Februar 2008 hat der IASB Änderungen zu IAS 32 und IAS 1 mit der Bezeichnung „Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1



Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ veröffentlicht (im Folgenden: IAS 32 (amended 2008)). Diese Änderungen stellen im Wesentlichen spezifische Ausnahmeregelungen zu den bisher bestehenden Vorschriften des IAS 32 zur Abgrenzung emittierter Finanzinstrumente in Eigen- und Fremdkapital dar. In Deutschland sind diese Änderungen von großer Bedeutung für emittierte Finanzinstrumente von Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft oder Genossenschaft.

Da die Anwendung der Regelungen des IAS 32 (amended 2008) für diese Gesellschaftsformen aufgrund nationaler Besonderheiten, insbesondere gesellschaftsrechtlicher Regelungen, auslegungsbedürftig sind, hat das RIC die Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3 „Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ erarbeitet und am 18. Dezember 2008 verabschiedet.³ Vorausgegangen war die Veröffentlichung eines entsprechenden Entwurfs (E-RIC 4) am 2. Oktober 2008, der bis zum 17. November 2008 kommentiert werden konnte. Ein sog. „near final draft“ der verabschiedeten Interpretation wurde Ende Dezember 2008 veröffentlicht. Es ist vorgesehen, die endgültige Fassung des RIC 3 nach erfolgtem Endorsement des IASB-Standards „Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ in der Loseblattsammlung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) und der Rechnungslegungs Interpretationen (RIC) des DRSC sowie als Online-Version beim Schäffer-Poeschel Verlag zu veröffentlichen.

RIC 3 behandelt ausgewählte Fragestellungen vor dem Hintergrund des deutschen Gesellschaftsrechts in Bezug auf die neuen Regelungen des IAS 32.16A sowie der zugehörigen Anhangangaben gemäß IAS 1.136A.

Stellungnahmen des DSR oder Verlautbarungen des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit noch zur Kommentierung zur Verfügung stehen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Rechnungslegungs Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

³ Der DSR hat der Rechnungslegungs Interpretation am 21. Dezember 2008 zugestimmt.



Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Weitere Aktivitäten

Kommuniqué von zwanzig nationalen Standardsetzern (NSS) an den IASB

Am 15. November 2008 haben zwanzig nationale Standardsetzer (NSS), darunter das DRSC, ein Kommuniqué an den IASB übermittelt, in dem sie ihre Unterstützung für die Bemühungen des IASB, echte globale Rechnungslegungsstandards zu erreichen, zum Ausdruck bringen. Anlass zu dieser Stellungnahme war die Aufforderung der Europäischen Kommission an den IASB im Oktober 2008, IAS 39 zu ändern und eine weitere Aufforderung zur Überarbeitung von Standards bis zum 31. Dezember 2008 (vgl. dazu **Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, c) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2008**, S. 13 sowie **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Weitere Aktivitäten**, S. 26).

Die Unterzeichner des Kommuniqués betonen, dass es wichtig sei, dass der IASB einem sachgerechten Standardsetzungsprozess folgt. In außergewöhnlichen Zeiten könne es vorkommen, dass der Konsultationsprozess (due process) abgekürzt werden muss. Sollte dies der Fall sein, werden die nationalen Standardsetzer den IASB dabei unterstützen, den wirkungsvollsten Standardsetzungsprozess zu erreichen. Die NSS fordern zudem alle Entscheidungsträger, die für die Übernahme der IFRS verantwortlich sind, auf, die Entscheidungen des IASB unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Märkte und Volkswirtschaften zu akzeptieren, wenn diese durch einen angemessenen „due process“ zustande gekommen sind.

Studie des DRSC und der Universität Regensburg zur Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen für die Bonitätsanalyse von Banken

Im Dezember 2008 hat das DRSC die vollständigen Ergebnisse⁴ einer in Kooperation mit dem Lehrstuhl Financial Accounting and Auditing (Professor Dr. Axel Haller) der Universität Regensburg durchgeführten Befragung veröffentlicht, die die Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten untersucht. Hintergrund der Studie waren die für mittelständische Unternehmen anstehenden Neuerungen bei den Rechnungslegungsnormen – das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf nationaler Ebene sowie der Entwurf eines IFRS for SMEs (ED-IFRS for SMEs, später umbenannt in ED-IFRS for PEs) auf internationaler Ebene. Zielsetzung der Befragung war die Untersu-

⁴ Erste Ergebnisse der Studie wurden bereits am 18. September 2008 in einem englischsprachigen Bericht veröffentlicht, der auch dem IASB im Zusammenhang mit dem Projekt „IFRSs for PEs“ übermittelt wurde. Vgl. hierzu [DRSC-Quartalsbericht 3/2008](#), S. 32.



chung der grundsätzlichen Bedeutung von Jahresabschlüssen für die von Kreditinstituten durchgeführte Bonitätsanalyse, die Frage nach der Beurteilung der im BilMoG und dem ED-IFRS for SMEs enthaltenen (neuen) Regelungen im Hinblick auf deren Informationsnutzen sowie die Untersuchung der Einstellung von Kreditinstituten zur internationalen Harmonisierung und Standardisierung von Rechnungslegungsnormen.

Im Rahmen der Studie wurden 59 Mitarbeiter aus 32 repräsentativ ausgewählten, in Deutschland tätigen Kreditinstituten befragt. Die Interviews machten die hohe Bedeutung von Jahresabschlussdaten für die Bonitätsanalyse deutlich. 25 % der Befragten sehen einen hohen bzw. sehr hohen Bedarf und weitere 25 % einen teilweisen Bedarf, international vergleichbare Rechnungslegungsinformationen bereitzustellen.

Die befragten Kreditinstitute beurteilten die folgenden Regelungen positiv:

- Ermittlung der Abschreibungsbeträge auf Sachanlagen anhand des Komponentenansatzes,
- Einführung einer umfassenden Rückgängigmachung außerplanmäßiger Abschreibungen auf Sachanlagen (Wertaufholungsgebot),
- spezifische Behandlung zum Verkauf stehender Sachanlagen,
- Bewertung von Beteiligungen mit der Equity-Methode,
- Bewertung von Vorräten zu Vollkosten,
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit dem Mark to market-Ansatz,
- Pflicht zur Berücksichtigung von Parameteränderungen in der Rückstellungsbewertung,
- Anhangangaben.

Ambivalent fiel die Beurteilung bei folgenden Regelungen aus:

- Wahlrecht zur Neubewertung bestimmter immaterieller Vermögenswerte,
- Bilanzierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert,
- Impairment only-Ansatz für die Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes,
- Erfassung langfristiger Auftragsfertigungsprojekte anhand der Percentage of completion-Methode,
- Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern.

Schließlich wurden die folgenden Regelungen kritisch beurteilt:

- Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten,
- Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen,
- Pflicht zur Abzinsung von Verbindlichkeiten,
- Verbot eines gesonderten Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses,
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auf Basis des Mark to model-Ansatzes.

Die ausführliche Studie mit allen Ergebnissen der Befragung kann von der Website des DRSC oder [hier](#) heruntergeladen werden.



Aktivitäten des DSR und des RIC im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise

In einem Schreiben vom 22. Dezember 2008 informiert der DSR über die weiteren von IASB und FASB geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise. Der Mitteilung ist zudem eine Auflistung der Aktivitäten des DSR und des RIC im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise seit Dezember 2007 beigefügt.

Die Mitteilung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Öffentliche Sitzungen des DSR ab Januar 2009

Der DSR hat beschlossen, beginnend mit seiner 127. Sitzung am 5. und 6. Januar 2009 seine Sitzungen unter Herstellung der Öffentlichkeit abzuhalten. Für alle Interessenten der Rechnungslegung besteht dann die Möglichkeit, direkt vor Ort in Berlin oder per Live-Audio-Übertragung die Diskussionen der DSR-Sitzungen zu verfolgen. Damit will der DSR seine Meinungsbildung und seine Entscheidungen zu aktuellen Fragen der Rechnungslegung transparenter machen. Die Audio-Übertragungen werden nach den öffentlichen Sitzungen archiviert und zum Abruf bereitgestellt.

Die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung wird auf der Website des DSRC ca. zwei Wochen vor dem geplanten Termin angekündigt werden. Zudem werden im Vorfeld der jeweiligen Sitzung Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bereitgestellt.

Die Registrierung sowohl für die persönliche Teilnahme als auch für die Live-Audio-Übertragung bzw. den Abruf von archivierten Übertragungen erfolgt über die Website des DSRC.

c) Service: Ab 2009 anzuwendende Vorschriften

Zusätzlich zum Service im DRSC-Quartalsbericht 3/2008, in dem wir Sie über die Regelungen informiert hatten, die erstmals für die Abschlüsse zum 31. Dezember 2008 relevant sind (siehe S. 34 f.), finden Sie im Folgenden einen Überblick über die IFRS-Regelungen, die ab 1. Januar 2009 oder 1. Juli 2009 verpflichtend anzuwenden sind. Bitte beachten Sie, dass für einige Regelungen noch das Endorsement durch die EU-Kommission, d.h. die Übernahme in europäisches Recht, aussteht (vgl. dazu **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement**, S. 24 f.).

Ab 1. Januar 2009 anwendbare Standards und Interpretationen sowie Änderungen	
IAS 1	Presentation of Financial Statements (überarbeitet 2007)
IAS 23	Borrowing Costs (überarbeitet 2007)
Änderungen zu IAS 32 und IAS 1	Puttable financial instruments and obligations arising on liquidation



Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27	Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate
Änderung zu IFRS 2	Vesting Conditions and Cancellations
IFRS 8	Operating Segments
IFRIC 15	Agreements for the Construction of Real Estate
<i>divers (siehe unten)</i>	Improvements to IFRSs

Ab 1. Januar 2009 anwendbare „Improvements“ (veröffentlicht Mai 2008)	
IAS 1	Current/non-current classification of derivatives
IAS 16	Recoverable amount
	Sale of assets held for rental
IAS 19	Curtailments and negative past service cost
	Plan administration costs
	Replacement of term 'fall due'
	Guidance on contingent liabilities
IAS 20	Government loans with a below-market rate of interest
IAS 23	Components of borrowing costs
IAS 27	Measurement of subsidiary held for sale in separate financial statements
IAS 28	Required disclosures when investments in associates are accounted for at fair value through profit or loss
	Impairment of investment in associate
IAS 29	Description of measurement basis in financial statements
IAS 31	Required disclosures when interests in jointly controlled entities are accounted for at fair value through profit or loss
IAS 36	Disclosure of estimates used to determine recoverable amount
IAS 38	Advertising and promotional activities
	Unit of production method of amortisation
IAS 39	Reclassification of derivatives into or out of the classification of at fair value through profit or loss
	Designating and documenting hedges at the segment level
	Applicable effective interest rate on cessation of fair value hedge accounting
IAS 40	Property under construction or development for future use as investment property
IAS 41	Discount rate for fair value calculations
	Additional biological transformation

Darüber hinaus sind folgende Sachverhalte Gegenstand des im Mai 2008 veröffentlichten IFRS „Improvements to IFRSs“ und ab 1. Januar 2009 gültig. Nach Einschätzung des IASB haben diese „Improvements“ keine oder lediglich minimale Auswirkungen auf die Bilanzierung. Dennoch sind sie im Folgenden der Vollständigkeit halber aufgelistet.



Weitere ab 1. Januar 2009 gültige „Improvements“ (veröffentlicht Mai 2008)

IFRS 7	Presentation of finance costs
IAS 8	Status of implementation guidance
IAS 10	Dividends declared after the end of the reporting period
IAS 18	Costs of originating a loan
IAS 20	Consistency of terminology with other IFRSs
IAS 29	Consistency of terminology with other IFRSs
IAS 34	Earnings per share disclosures in interim financial reports
IAS 40	Consistency of terminology with IAS 8
	Investment property held under lease
IAS 41	Examples of agricultural produce and products
	Point-of-sale costs

Ab 1. Juli 2009 anwendbare Standards und Interpretationen sowie Änderungen

IFRS 1	First-time Adoption of International Financial Reporting Standards (überarbeitet 2008)
IFRS 3	Business Combinations (überarbeitet 2008)
IAS 27	Consolidated and Separate Financial Statements (geändert 2008)
Änderung zu IAS 39	Eligible Hedged Items
„Improvement“ zu IFRS 5 (Mai 2008)	Plan to sell the controlling interest in a subsidiary
IFRIC 17	Distributions of Non-cash Assets to Owners

d) Protokolle Q4/2008

Sitzungen:

	DSR	RIC
Oktober	-	-
November	10./11.11.2008 (125. Sitzung)	27.11.2008 (32. Sitzung)
Dezember	8./9./10.12.2008 (126. Sitzung)	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der 124. DSR-Sitzung am 29./30. September 2008

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Oktober	27.10.2008	- IASB ED Improvements to IFRSs (August 2008) - IASB ED Simplifying Earnings per Share: Proposed amendments to IAS 33 - E-RIC 4 Auslegungsfragen zu Amendments to IAS 32 and IAS 1 – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation
November	-	-



Dezember	02.12.2008	• IASB DP Preliminary Views on Financial Statement Presentation • IASB ED Additional Exemptions for First-Time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1 • IASB ED Discontinued Operations: Proposed amendments to IFRS 5 • IASB ED Improving Disclosures about Financial Instruments: Proposed amendments to IFRS 7
-----------------	----------------------------	--

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der Öffentlichen Diskussion am 5. September 2008



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| 12. Januar 2009 | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main, Themen: <ul style="list-style-type: none">• IASB ED Embedded Derivatives: Proposed amendments to IFRIC 9 and IAS 39• IASB ED Investments in Debt Instruments: Proposed amendments to IFRS 7 |
| 4. März 2009
(voraussichtlich) | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; Themen: <ul style="list-style-type: none">• IASB DP Preliminary Views on Financial Statement Presentation• IASB DP zu Preliminary Views on Revenue Recognition in Contracts with Customers• PAAinE DP Performance Reporting• IASB ED 10 Consolidated Financial Statements |
| 4./5. März 2009 | 9. Handelsblatt Jahrestagung in München, Titel: „Assekuranz im Aufbruch“ |
| 13. März 2009
(voraussichtlich) | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; Themen: <ul style="list-style-type: none">• IASB DP zu Extractive Activities• IASB DP zu Leases• IASB ED 10 Consolidated Financial Statements• IASB ED zu Income Taxes• IASB ED Relationships with the State: Proposed amendments to IAS 24• IASB ED zu Management Commentary |
| 26. März 2009 | Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des DRSC in Berlin |

Personalia

- | | |
|--------------|---|
| <i>DRSC</i> | <p>Christin Semjonow, Dipl.-Kffr. (FH), wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zur Projektmanagerin ernannt.</p> <p>Dr. Martin Schmidt, Dipl.-Kfm., Projektmanager, ist per 31. Dezember 2008 aus dem DRSC ausgeschieden.</p> <p>Zu den Veränderungen in den Gremien, Organen und Arbeitsgruppen des DRSC siehe Rubrik Aus der Arbeit des DRSC, a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen.</p> |
| <i>EFRAG</i> | <p>Die Amtszeiten von sieben Mitgliedern der fachlichen Expertengruppe (Technical Expert Group, kurz: TEG) der EFRAG enden am 31. März 2009. Es wird erwartet, dass die Amtszeiten einiger EFRAG TEG-Mitglieder verlängert werden.</p> |



Sonstiges

Insgesamt sollen vier Mitglieder des Gremiums neu nominiert werden. Die Frist für diesbezügliche Bewerbungen wurde bis zum 31. Januar 2009 verlängert. Gespräche mit möglichen Kandidaten sind für Februar 2009 geplant. Weitere Details zum Bewerbungsverfahren (in englischer Sprache) finden Sie [hier](#).

IASC Foundation

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurden

- **Dr. Clemens Börsig**, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG, Deutschland,
- **Noriaki Shimazaki**, Executive Vice President, Sumitomo Corporation, Japan und
- **Scott Evans**, Executive Vice President, Asset Management und Chief Executive Officer of TIAA-CREF Investment Management LLC

zum Trustee ernannt. Sie wurden für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren berufen und ersetzen Max Dietrich Kley, Junichi Ujii und David Shedlarz, die ihre Tätigkeit als Trustee zum 31. Dezember 2008 beendet haben.

Zudem wurden die zum 31. Dezember 2008 auslaufenden Amtszeiten folgender Trustees verlängert: **Marvin Cheung**, **Sam DiPiazza**, **Robert Glauber**, **Liu Zhongli**, **Sir Bryan Nicholson** und **Mohandas Pai**.

SAC

Paul Cherry, bis 31. März 2009 Vorsitzender des kanadischen Standardsetzers, AcSB, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2009 von der IASC Foundation für eine Amtszeit von drei Jahren zum Vorsitzenden des Standard Advisory Council, SAC, ernannt. Er folgt damit **Professor Nelson Carvalho**, dessen Amtszeit zum 31. Dezember 2008 endete.

Sonstige Neuigkeiten

Australischer Standardsetzer veröffentlicht Diskussionspapier zu immateriellen Vermögenswerten

Der australische Standardsetzer, Australian Accounting Standards Board (AASB), hat Ende Oktober 2008 ein Diskussionspapier zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten veröffentlicht, das von der interessierten Öffentlichkeit bis zum 15. Mai 2009 kommentiert werden kann. Die Veröffentlichung wurde von der Gruppe der „National Standard Setters“ (NSS), eine weltweite Vereinigung von Repräsentanten nationaler Rechnungslegungsstandardsetzer und verbundener Organisationen, unterstützt. Primäre Aufgabe der NSS ist die Unterstützung des IASB im Hinblick auf Forschung sowie die Kommentierung von Projekten.

Ziel des Diskussionspapiers ist es, die internationale Debatte im Hinblick auf die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte zu fördern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der IASB-Standards zur Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten zu leisten. Ende 2007 hatte der IASB entschieden, zunächst kein entsprechendes Projekt in seinen „aktiven“ Arbeitsplan aufzunehmen.

Der AASB schlägt im Diskussionspapier vor, erworbene und selbst erstellte immaterielle Werte zukünftig einheitlich zum Fair Value zu bewerten. Immaterielle Vermögenswerte werden derzeit unterschied-



Sonstiges

lich behandelt, je nachdem, ob sie selbst-
erstellt oder erworben wurden. Während
grundsätzlich sämtliche erworbene imma-
terielle Vermögenswerte nach IAS 38 zu
aktivieren sind, dürfen selbsterstellte im-
materielle Vermögenswerte derzeit nur bei
Erfüllung restriktiver Ansatzbedingungen
aktiviert werden. Im Falle eines Unter-
nehmenserwerbs sind die zugegangenen
immateriellen Vermögenswerte zum Fair
Value zu bewerten. Bei selbsterstellten

immateriellen Vermögenswerten ist zum
Zugangszeitpunkt eine Bewertung zum
Fair Value grundsätzlich ausgeschlossen.
Nach Ansicht des AASB sollte diese Un-
gleichbehandlung zu Gunsten einer für
alle immateriellen Vermögenswerte gül-
tigen Bewertung zum Fair Value aufgege-
ben werden.

Das Diskussionspapier (in englischer
Sprache) können Sie [hier](#) herunterladen.

SEC veröffentlicht den Entwurf eines Fahrplans für die Über- nahme der IFRS

Die US Securities and Exchange Com-
mission (SEC) hat am 14. November
2008 den Entwurf eines Fahrplans für die
mögliche Nutzung von Abschlüssen, die
von US-amerikanischen Unternehmen in
Übereinstimmung mit den IFRS erstellt
werden (Roadmap for the Potential Use of
Financial Statements Prepared in Accord-
ance with International Financial Report-
ing Standards by US Issuers) mit der Bitte
um Stellungnahme veröffentlicht. Bereits
im August 2008 hatte die SEC die Veröf-
fentlichung dieses Fahrplans angekündigt
(vgl. dazu auch den **Mitgliederkommen-
tar** im DRSC-Quartalsbericht 3/2008,
S. 4). In ihrem Fahrplan nennt die SEC
mehrere Meilensteine, die bei Erreichen
zu einer verpflichtenden Anwendung der
IFRS durch US-amerikanische Unterneh-
men ab 2014 führen könnten. Diese Mei-
lensteine beinhalten:

- die Rechenschaft und Finanzierung
der IASC Foundation,
- Verbesserungen bei der Möglichkeit,
interaktive Daten für die Rechnungsle-
gung nach IFRS zu verwenden.

Als Teil des Fahrplans schlägt die SEC
vor, eine vorzeitige Anwendung der IFRS
durch eine begrenzte Zahl von US-Unter-
nehmen zuzulassen, wenn dies die Ver-
gleichbarkeit von Finanzinformationen für
Anleger verbessert. Dies betrifft Branchen,
in denen die IFRS mehr als jedes andere
Regelwerk als Grundlage der Rechnungs-
legung Anwendung finden. Unternehmen
dieser Branchen wären danach berechtigt,
die IFRS früher, d.h. für die Einreichung
von Unterlagen ab 2010, anzuwenden.

Den Entwurf des Fahrplans können Sie
[hier](#) herunterladen. Zudem können Sie
[hier](#) die im „Federal Register“ veröffent-
lichte Version des Entwurfs des Fahrplans
herunterladen. Der Entwurf kann bis zum
19. Februar 2009 kommentiert werden.

- Verbesserungen von Bilanzierungs-
standards auf der Grundlage der
jüngsten Übereinkunft von IASB und
FASB (Aktualisierung des „Memoran-
dum of Understanding“ von 2006),

EU-Kommission erkennt GAAP bestimmter Drittländer als gleichwertig an

Die EU-Kommission hat die Vorschläge,
die GAAP der USA, Japans, Chinas, Ka-
nadas, Südkoreas und Indiens als gleich-
wertig mit den von der EU übernommenen
IFRS anzuerkennen, im Dezember 2008
förmlich angenommen. Über entspre-

chende, vorausgegangene Aktivitäten
hatten wir Sie im [DRSC-Quartalsbericht
2/2008](#), S. 33 informiert. Die beschlos-
senen Maßnahmen geben ausländischen
Gesellschaften, die an EU-Märkten no-
tiert sind, die Möglichkeit, auch weiter-



Sonstiges

hin Abschlüsse vorzulegen, die nach den genannten GAAP erstellt sind. Die Übergangsbestimmungen, wonach diese GAAP in der EU bereits verwendet werden durften, wären Ende 2008 ausgelaufen. Die vollständige Pressemitteilung der EU-Kommission kann [hier](#) heruntergela-

den werden. Darüber hinaus können Sie [hier](#) die im Amtsblatt der EU veröffentlichte Entscheidung der EU-Kommission (2008/961/EG) sowie [hier](#) die Verordnung der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1289/2008) über die Gleichwertigkeit der GAAP von Drittländern herunterladen.

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2009

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 21. Oktober 2008 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2009 veröffentlicht. Unter den genannten Schwerpunkten für 2009 befindet sich bspw. die Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39), die Darstellung der Bewertungsmethoden, die Angaben über

die Quellen von Schätzungsunsicherheiten (IAS 1) sowie die entsprechenden Anhangangaben (IFRS 7). Die weiteren Prüfungsschwerpunkte finden sie in der Pressemitteilung der DPR, die Sie [hier](#) herunterladen können.

Jahresgutachten 2008/2009 der Wirtschaftsweisen

Am 12. November 2008 hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweisen“) sein Jahresgutachten 2008/2009 („Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken“) veröffentlicht.

schätzung der fünf Wirtschaftsweisen in diesem Jahr nur noch um 1,7 % – weniger als vor einem Jahr vorausgesagt. Für das kommende Jahr sagte der Rat sogar eine Stagnation voraus.

Das Gutachten fiel pessimistisch aus. Die deutsche Wirtschaft wachse nach Ein-

Das Jahresgutachten 2008/2009 können Sie [hier](#) herunterladen.

Aktuelle Literatur

Stefanie Beyer: IFRS: Finanzinstrumente; Bilanzierung, Darstellung, Ausweis
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008, 158 Seiten, € 28,00, ISBN 978 3 503 10098 9

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten erlangt immer größere Bedeutung. Zum einen sowohl in den Abschlüssen der Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren und zum anderen in der Diskussion um zukünftige Rechnungslegungskonzepte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen in der Finanzmarktkrise, deren Umfang von einigen Kommentatoren auch auf die Fair Value-Bewertung nach IAS 39 zurückgeführt wird, zeigt die Bedeutung des Themas. Die schnellen, kurzfristigen Änderungsversuche des IASB, die auch auf die Initiative der Europäischen Union zurückgeführt werden können, aber auch die Änderungsvorschläge des FASB füh-

ren dazu, dass dieses Thema noch lange in der Diskussion bleiben wird.

Wer sich einen fundierten Überblick über die IFRS-Regelungen zu diesem Thema verschaffen möchte, ist bei diesem Buch genau richtig. Es erklärt die komplexe Thematik zur Bestimmung, zum Ansatz und zur Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS. Nach einer eingehenden Erläuterung der Klassifizierung werden die Besonderheiten der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und eingebetteter Derivate dargelegt. Abschließend werden die Abbildungsvorschriften beschrieben und die praktische Ausgestaltung der im DAX, MDAX und SDAX gelisteten Un-



Sonstiges

ternehmen untersucht. Abbildungen sowie Beispiele veranschaulichen die vielschichtigen theoretischen Sachverhalte. Die technischen Anwendungsaspekte und bilanzpolitischen Möglichkeiten geben Anregungen für die praktische Arbeit in den Unternehmen.

Somit enthält die Monografie interes-

santes verständliches Fachwissen für Fach- und Führungskräfte in Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Analysten, Dozenten und Studenten. Hervorzuheben sind insbesondere die übersichtliche Gliederung, die verständliche Sprache, die Flussschemata und die Beispiele aus Geschäftsberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Rainer Buchholz: Internationale Rechnungslegung; Die wesentlichen Vorschriften nach IFRS und reformiertem HGB – mit Aufgaben und Lösungen

Erich Schmidt Verlag, 7. völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin, 2008, 502 Seiten, € 24,80, ISBN 978 3 503 11087 2

Das bewährte Lehrbuch wendet sich auch in der neu bearbeiteten 7. Auflage an Studierende und Praktiker, die sich mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften einfach und schnell vertraut machen wollen. Zu diesem Zweck werden die Lehrinhalte durch zahlreiche Beispiele, Abbildungen und Merksätze didaktisch anschaulich aufbereitet. Somit werden die Anforderungen der IFRS anschaulich und leicht verständlich dargestellt. Ein umfangreicher Aufgaben- und Lösungsteil dient der Selbstkontrolle und Vertiefung des erarbeiteten Wissens.

Die besondere Aktualität beweist die neu

bearbeitete 7. Auflage durch die Berücksichtigung von IFRS 3 (überarbeitet 2008) und IAS 1 (überarbeitet 2007) sowie des Standardentwurfs zur Bilanzierung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen (ED-IFRS for Private Entities). Ebenso werden die IFRS-Vorschriften mit den Anforderungen des Gesetzentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz verglichen. Somit kann sich der Leser auch einen ersten Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den IFRS und dem Zwischenschritt hin zu dem möglichen deutschen Bilanzrecht verschaffen.

Stefan Müller: IFRS: Fremdkapital; Ansatz, Bewertung, Ausweis

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008, 165 Seiten, € 28,00, ISBN 978 3 503 10389 8

Die Bilanzierung von Fremdkapital ist ein wichtiger Bestandteil der Bilanzierung nach IFRS. Das Fremdkapital umfasst den größten Teil der Passivseite einer Bilanz und so komplexe und bedeutende Sachverhalte wie Pensionsrückstellungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Finanzielle Verbindlichkeiten werden in dem Buch von Stefanie Beyer, IFRS: Finanzinstrumente; Bilanzierung, Darstellung, Ausweis (siehe oben, Seite 48 f.) beschrieben und analysiert.

Ziel dieses Bandes der sehr empfehlenswerten IFRS-Praktikerreihe des Erich Schmidt Verlages ist einerseits die Dar-

stellung der relevanten IFRS-Normen für die Behandlung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten und andererseits die in IFRS-Abschlüssen gebotenen Informationen zu diesen Fremdkapitalposten. Es ermöglicht IFRS-Abschlusslesern, diese Bilanzpositionen zutreffend einschätzen zu können und fundierte Entscheidungen treffen zu können.

Dazu werden zunächst die theoretischen Grundsachverhalte praxisorientiert dargestellt, wobei neben dem Einbezug von erläuternden Beispielen und Abbildungen konkret die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und die technischen



Sonstiges

Anwendungsaspekte herausgearbeitet werden. Im Zuge einer Best-Practice-Analyse werden die Konzernabschlüsse der im DAX, MDAX und SDAX gelisteten IFRS-Anwender daraufhin untersucht, in welchem Umfang die innerhalb des IFRS-Regelwerks eingeräumten Wahlrechte genutzt werden. Die Ergebnisse geben somit einen guten Überblick über die derzeitige Bilanzierungspraxis in diesem Bereich.

Somit enthält die Monografie interessantes verständliches Fachwissen für Fach- und Führungskräfte in Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Analysten, Dozenten und Studenten. Hervorzuheben sind insbesondere die übersichtliche Gliederung, die verständliche Sprache und die Beispiele aus Geschäftsberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Links

[CESR](#)
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[IASB](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)